

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 43
„GEWERBEFLÄCHE SÜDLICH DER K 167 - ERWEITERUNG“
DER GEMEINDE RIESTE
UND ZUR
76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK

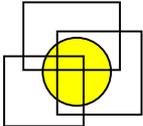
DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNGEN

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 12.09.2016),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 26.01.2017),
DER SCHALLTECHNISCHE BERICHT NR. LL12384.1/03 (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT,
26.07.2018), DER HYDRAULISCHE NACHWEIS ZUR SCHADLOSEN ABLEITUNG DES
OBERFLÄCHENWASSERS (M & O BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN, PROJEKT 2407-2017-
2, 04.06.2018) SOWIE DIE BEURTEILUNG VON HOCHWASSERGEFAHREN BEI HQ_{EXTREM} (M
& O BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN, PROJEKT 2407-2017-3, 24.07.2018)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 20.12.2018

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

INHALTSVERZEICHNIS

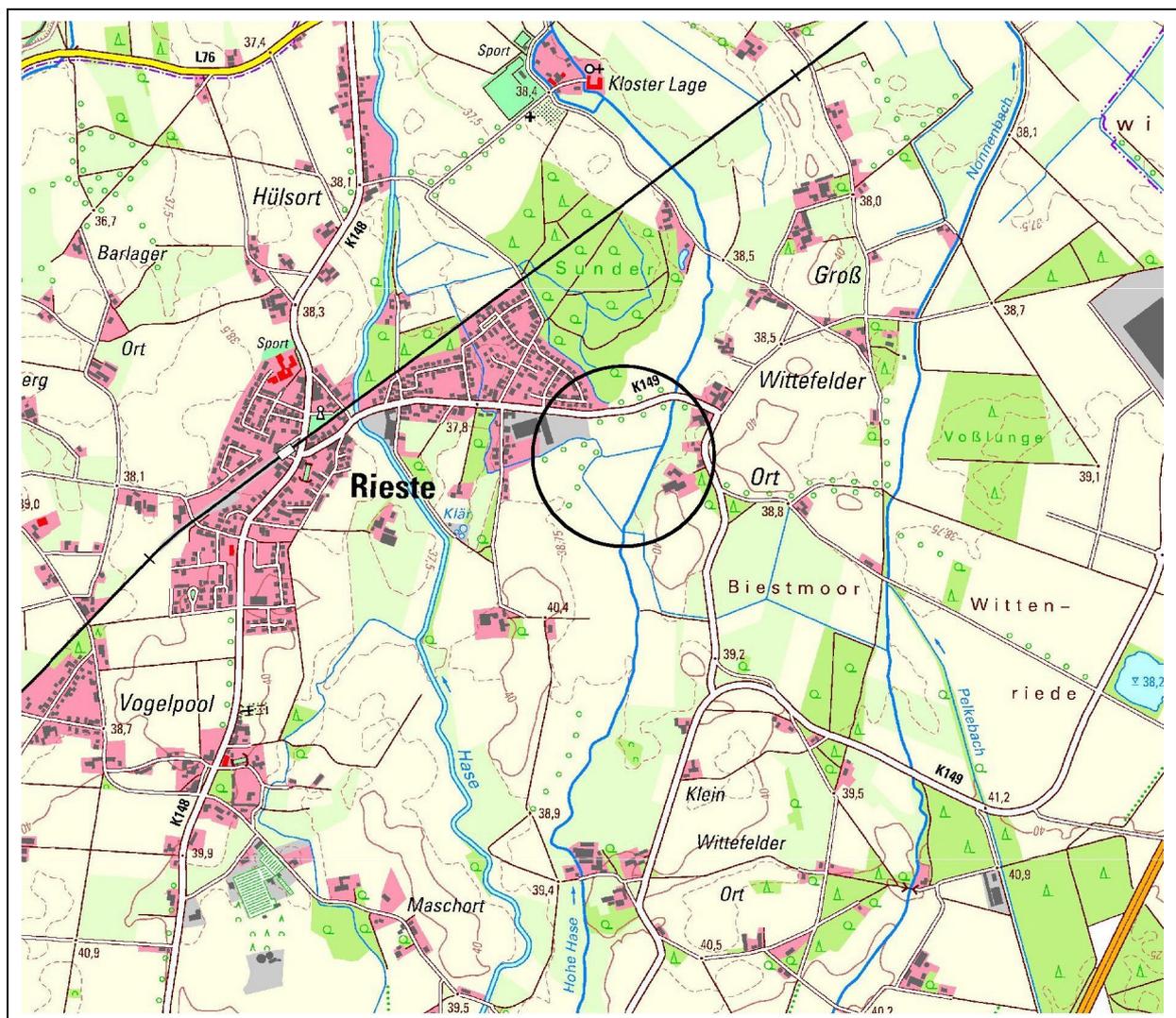
	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.1.1	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 6
1.1.2	Fachgesetze 6
1.1.3	Fachplanungen 8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung 17
2.1.1	Schutzgut Mensch 17
2.1.2	Schutzgut Boden 17
2.1.3	Schutzgut Wasser 18
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima 19
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere 19
2.1.5.1	Naturräumliche Gliederung 19
2.1.5.2	Potentielle natürliche Vegetation 20
2.1.5.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 20
2.1.5.4	Fauna 24
2.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt 30
2.1.7	Schutzgut Landschaft 30
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 31
2.1.10	Landespflegerische Zielvorstellungen 31
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 32
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 32
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 32
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 32
2.2.2.2	Schutzgut Boden 36
2.2.2.3	Schutzgut Wasser 36
2.2.2.4	Schutzgut Luft und Klima 37
2.2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere 37
2.2.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt 38
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft 38
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 38
2.2.2.9	Wechselwirkungen 39
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 40
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 40
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 45
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 47
2.3.4	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 55
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 57
3	Zusätzliche Angaben 57
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 57
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 58
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung 58
4	Anhang 61
5	Anlagen 61
6	Auslegungsvermerk 61

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück und zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 43 der Gemeinde Rieste dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 43 nahezu identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan jedoch einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wird § 245c Abs. 1 BauGB angewendet. Danach können Verfahren nach dem BauGB, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies ist vorliegend der Fall.

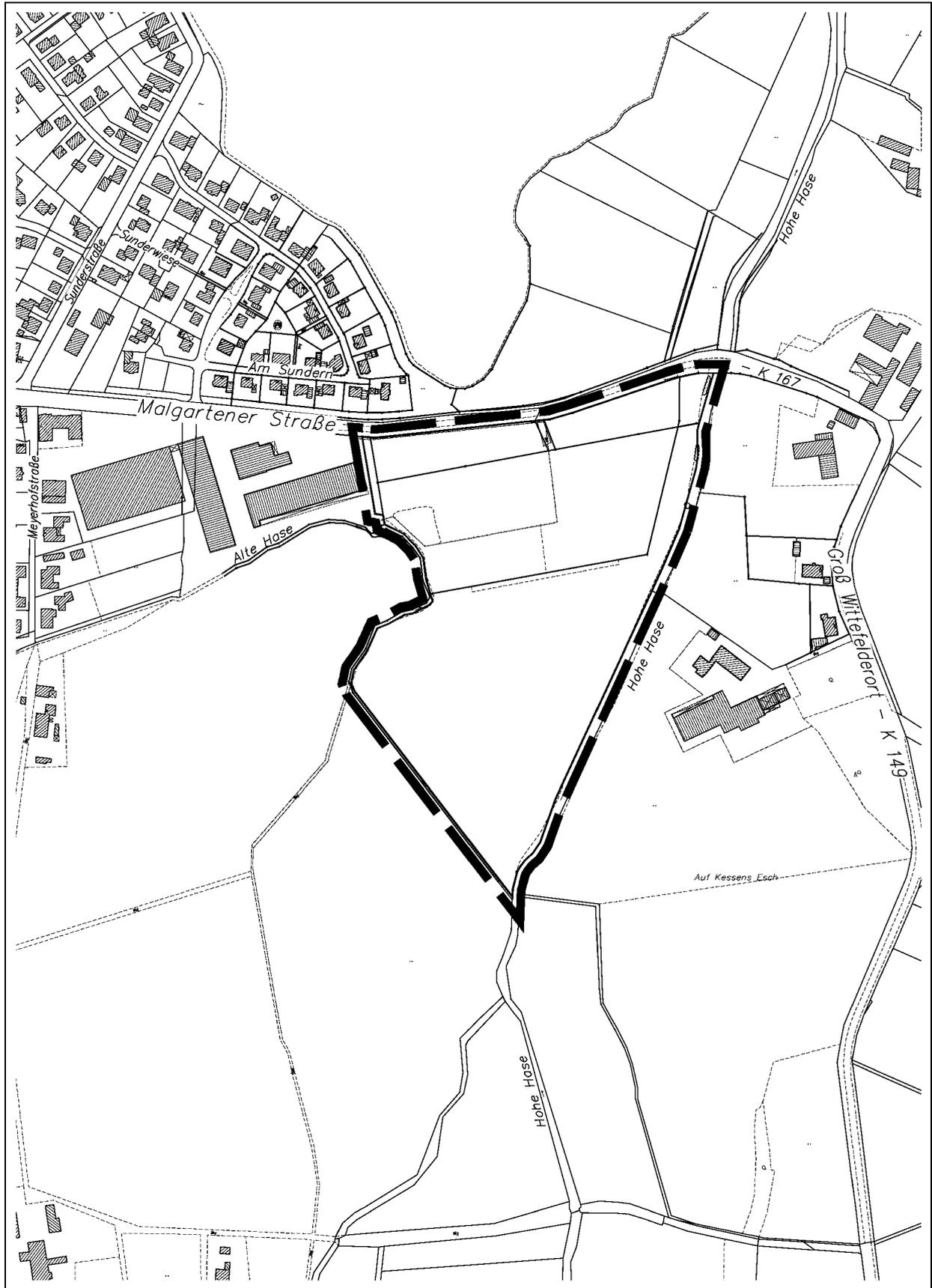
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiete 76. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück und B-Plan Nr. 43 Gemeinde Rieste

Angaben zum Standort

Das ca. 8,0 ha große Plangebiet beider Planungen liegt am Ostrand der engeren Ortslage Riestes, südlich der „Malgartener Straße“ (K 167) und westlich der „Hohen Hase“. Im Westen grenzt an vorhandene Betriebsflächen des Gewerbebetriebes „Kotte Landtechnik“ an. Das Areal wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Der B-Plan Nr. 43 überlagert kleinflächig auch Flächen des B-Plans Nr. 19 „Gewerbefläche südlich der K 149“ der Gemeinde Rieste, um einen zusammenhängenden überbaubaren Bereich zu erhalten, woraus sich die unterschiedlichen Flächengrößen erklären.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit der 76. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück werden Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen umgewandelt.

Im Parallelverfahren erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 43 in erster Linie die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,6. Darüber hinaus ist hier die Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (u. a. mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“ sowie „Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen“) sowie von privaten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen geplant.

Ein im Plangebiet liegendes Regenwasserrückhaltebecken erhält eine Doppelfestsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Betriebsgelände der Firma „Kotte Landtechnik“ bzw. über die Malgartener Straße. Die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes wird nicht erforderlich, da das Gelände in erster Linie der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes dienen soll.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

76. Änd. FNP Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbliche Bauflächen	79.650 m ²	100 %
Fläche insgesamt	79.650 m²	100 %

B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Rieste:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbegebiete mit Einschränkungen	58.916 m ²	73,52 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme A): Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Pufferzone zu angrenzenden Gewässern, inkl. Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen - privat	10.775 m ²	13,45 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme B): Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches - privat	4.545 m ²	5,67 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme C): Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens - privat sowie Flächen für die Wasserwirtschaft „Regenwasserrückhaltebecken“	4.903 m ²	6,12 %
Wasserflächen davon Alte Hase 241 m ² , Hohe Hase 603 m ² , Graben 151 m ²	995 m ²	1,24 %
Fläche insgesamt	80.134 m²	100 %

Städtebauliche Werte		GEe:
58.916 m ² x GRZ 0,6	=	35.350 m ² zul. Grundfläche
58.916 m ² x GFZ 1,2	=	70.699 m ² zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan Nr. 43 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 35.350 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.1.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.1.2 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesen Projekten ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von diesen Planungen ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Der Bauleitplan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für den B-Plan Nr. 43 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 12.09.2016). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005, RLS-90, Geruchsmissionsrichtlinie - GIRL) zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere hinsichtlich Gewerbe- und Verkehrslärm sowie landwirtschaftlicher Geruchsmissionen zu untersuchen.

Hinsichtlich der Beurteilung des Gewerbelärms und des Verkehrslärms wurde ein Lärmgutachten erstellt (ZECH Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL12384.1/03, 26.07.2018). Zu Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen wurde ein Geruchsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26.01.2017). Siehe hierzu ausführlicher Kapitel 2.2.2.1).

Altlasten/Altablagerungen

Eine Altlastverdachtsfläche (Kris-Nr. 2336) liegt ca. 370 m westlich des Plangebietes und westlich der Meyerhofstraße.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, es liegt allerdings innerhalb von Bereichen des HQextrem der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, Dezember 2013). Damit handelt es sich um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne der § 78 b WHG (2017).

Die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Wassertiefen des HQextrem liegen im Plangebiet zwischen 0 - 1,0 m. Dementsprechend können Gefährdungen durch seltene Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen werden. Dem Belang der Hochwasservorsorge insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird für dieses Gebiet dementsprechend ein besonderes Gewicht verliehen. Zur Beurteilung der Hochwassergefahren wurde daher zur vorliegenden Planung ein Fachgutachten erstellt (Beurteilung der Gefährdung durch ein Hochwasser, M & O Büro für

Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-3, 24.07.2018). Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Plangebietes stockt eine kurze Baumreihe aus fünf Einzelbäumen. Sie ist ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Die an der Westgrenze sowie zum Teil innerhalb des Plangebietes verlaufende „Alte Hase“ ist zusammen mit den angrenzenden Gehölzbeständen abschnittsweise ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG und wird im Biotop-Kataster des Landkreises Osnabrück als „Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach“ unter der KRIS-Nr. 73150310001 geführt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können sind verboten. Ansonsten unterliegt das Plangebiet keinem besonderen Schutzstatus gemäß dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) oder dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.1.3 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP) stellt das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktion der Landwirtschaft dar. Darüber hinaus liegt es in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 1993 kennzeichnet die Fläche als landschaftsschutzgebietswürdig. Die östlich des Plangebietes verlaufende „Hohe Hase“ ist als besonders geschütztes Biotop in Längsausdehnung dargestellt und ein daran westlich angrenzender Streifen innerhalb des Plangebietes ist als Bereich zur Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet.

Im Biotop-Kataster des Landkreises Osnabrück ist die „Hohe Hase“ in dem an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt nicht als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück am 03.08.2017 unterliegen derzeit nur weiter südlich, außerhalb der Gemeinde Rieste liegende Abschnitte der „Hohen Hase“ diesem Schutzstatus.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Rieste liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet derzeit überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am Westrand des Areals ist die „Alte Hase“ in Form einer nachrichtlichen Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 24 NAGBNatSchG / § 30 BNatSchG gekennzeichnet. Zudem verlaufen zwei Richtfunktrassen über das Gebiet.

Parallel zu B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Rieste wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aufgestellt. Darin wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Rieste wird durch den aufzustellenden B-Plan Nr. 43 kleinflächig überlagert, in diesem Bereich ist bereits eine gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt und hier sollen zukünftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 43 gelten. Ansonsten bestehen derzeit noch keine B-Pläne für das Plangebiet. Nordwestlich der Plan-

gebiete, nördlich der Malgartener Straße, besteht der B-Plan Nr. 15 „Sundern II“ der Gemeinde Rieste, in dem ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wurde.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu den vorliegenden Bauleitplänen treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung vom Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 76. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht.

Anregungen zur 76. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 28.01.2016

Regional- und Bauleitplanung:

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 werden von der Planung ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), ein Vorsorgegebiet für Landschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02), ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft (D 3.2 03) sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) berührt.

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Weiterhin wird das Plangebiet von einer Richtfunktrasse gequert. Sollte eine spätere Bebauung mit einer Höhe von über 20 Meter geplant sein, sollte mit der Bundesnetzagentur Kontakt aufgenommen werden.

Allgemein ist die Lärmsituation entsprechend den Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten empfiehlt sich die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691. So können die Flächen entsprechend der Entfernung zur Wohnbebauung mit unterschiedlichen Emissionskontingenten belegt werden um neben dem Schutz der sensiblen Wohnbebauung auch eine bessere Ausnutzung des Gewerbegebietes zu erreichen.

Das Baugesetzbuch wurde 2015 geändert. Demnach lautet die korrekte Angabe der Rechtsgrundlage wie folgt:

Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 2414).

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen.

In der Kurzerläuterung wird zum Immissionsschutz ausgeführt, dass die Beurteilung der Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen anhand von Gutachten geplant bzw. bereits in Bearbeitung ist.

Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Untere Wasserbehörde:

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.

Östlich des Plangebietes verläuft die „Hohe Hase“ (Gewässer 2. Ord.) in nördlicher Richtung, die in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ (UHV 97) steht. An der südwestlichen Seite des Plangebietes verläuft die „Alte Hase“ (Gewässer 3. Ordnung) in westlicher Richtung. An der Hohen Hase ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m und an der Alten Hase ein Unterhaltungstreifen von 1,0 m von jeglicher Bebauung, Geländeaufhöhungen und Anpflanzungen freizuhalten. Der UHV 97 ist am Verfahren zu beteiligen.

Wirtschaftsförderung:

Die WIGOS begrüßt das Vorhaben ausdrücklich, da dies zur Sicherung und Entwicklung des ansässigen Gewerbebetriebes Kotte Landtechnik dient.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Denkmalschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 28.01.2016:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben; sofern weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Wie in der Kurzerläuterung aufgeführt ist die Gewerbelärsituation, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten zu beurteilen. Es ist eine Lärmkontingentierung durchzuführen. ...

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.01.2016:

...

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesem laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück um ein „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ handelt. In dieser Gebietskategorie sollen landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst nicht überplant werden, da sie für die regionale Landwirtschaft eine hohe Wertigkeit besitzen.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe ansässig, auf denen teilweise eine nicht unerhebliche Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsmissionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe-/Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ überschreiten können. Dieser Grenzwert ist von Relevanz, wenn innerhalb des Geltungsbereiches Räumlichkeiten, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, zulässig sind. Zudem sollten durch Geruchsmissionen bedingte Abwehrensprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Laut Kurzerläuterung ist im Rahmen der Umweltprüfung auch eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen vorgesehen. Dabei sind, der auch vom Landkreis Osnabrück mittlerweile geforderten Vorgehensweise folgend, gemäß dem sog. „Cloppenburg Verfahren“ alle Tierhaltungen zu Berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionen

missionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 % der Jahrestunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den textlichen Teil aufgenommen worden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. ...

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 05.02.2016:

...
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der vornehmlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, tragen wir weder Hinweise noch Anregungen vor.

Das Unternehmen teilt uns allerdings mit, dass es mit den Planungsinhalten des folgenden Bebauungsplanes – soweit dem Unternehmen aktuell bekannt –, hier zum ausgewiesenen Regenrückhaltebecken (RRB), nicht einverstanden ist. Das Unternehmen hält die Größenordnung des RRB für überdimensioniert und für die geplanten betrieblichen Abläufe auf der Erweiterungsfläche für hinderlich. ...

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Bersenbrück vom 11.01.2016:

Der UHV 97 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen unter der Voraussetzung, in dem Flächennutzungsplan ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten von jeglichen Planungen, baulichen Anlagen oder Kompensationsmaßnahmen. Der Gewässerrandstreifen muss jederzeit frei befahrbar sein. ...

Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2016:

Den Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück für den Änderungsbereich in der Gemeinde Rieste haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Das zur Ausweisung anstehende Plangebiet südlich der K 167 – Malgartener Straße kann bei Planverwirklichung sowohl an die öffentliche Trinkwasserversorgung als auch an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine öffentlichen Regenwasserleitungen vorhanden. Die Frage der Niederschlagswasserbeseitigung sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 – Erweiterung“ geklärt werden. Generell gilt gemäß § 96 Abs. 3 NWG, dass vorrangig die Grundstückseigentümer für die Beseitigung des auf ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zuständig sind. Im empfehle schon jetzt rechtzeitig eine wasserrechtliche Stellungnahme zu erstellen, ob das Niederschlagswasser aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse verrieselt und versickert werden kann. Eine abschließende Stellungnahme behalte ich mir im Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 – Erweiterung“ der Gemeinde Rieste vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend

möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu B-Plan Nr. 43 nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht.

Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Rieste:

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 17.03.2016:

Regionalplanung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 werden von der Planung, wie in der Kurzerläuterung erwähnt, ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02), ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft (D 3.2 03) sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) berührt.

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. ...

Bauleitplanung

Allgemein ist die Lärmsituation entsprechend den Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten empfiehlt sich die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691. So können die Flächen entsprechend der Entfernung zur Wohnbebauung mit unterschiedlichen Emissionskontingenten belegt werden, um neben dem Schutz der sensiblen Wohnbebauung auch eine bessere Ausnutzung des Gewerbegebietes zu erreichen.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Betriebe Geruchsimmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. In der Kurzerläuterung wird zum Immissionsschutz ausgeführt, dass die Beurteilung der Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen anhand von Gutachten geplant bzw. bereits in Bearbeitung ist. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Sofern in den planungsrechtlichen Festsetzungen auf angewendete DIN-Normen (z.B. DIN 45691) verwiesen wird, ist auf der Planunterlage darauf hinzuweisen, dass diese mit den Planunterlagen zur Einsicht bereitgehalten werden. Hintergrund ist das folgende Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 BN 21.10 - 29.07.2010). Hier wird ausgeführt, dass die Gemeinde sicherstellen muss, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Untere Wasserbehörde

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein

Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Für die Herstellung eines evtl. erforderlichen Regenrückhaltebeckens bedarf es einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Östlich des Plangebietes verläuft die „Hohe Hase“ (Gewässer 2. Ordnung) in nördlicher Richtung, die in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ (UHV 97) steht. An der südwestlichen Seite des Plangebietes verläuft die „Alte Hase“ (Gewässer 3. Ordnung) in westlicher Richtung.

Zum Gewässer II. Ordnung „Hohe Hase“ ist ein Mindestabstand von mindestens 5 Metern ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Zum Gewässer III. Ordnung „Alte Hase“ ist ein Mindestabstand von mindestens einem Meter ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Der Unterhaltungsverband Nr. 97 ist an dem Verfahren zu beteiligen.

...

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen südlich der K167 - Erweiterung“ der Gemeinde Rieste keine Bedenken.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sollen auf der Planzeichnung wie folgt vermerkt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Telefon 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

...

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.03.2016:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.

Gewerbelärm

Wie in der Kurzerläuterung aufgeführt. Ist die Gewerbelärmsituation, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern zu beurteilen.

Es wird von hier aus für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung durchzuführen. Das Lärmgutachten bitte ich mir in schriftlicher Form (Farbkopie) im Rahmen der Beteiligung nach § 4

Abs. 2 BauGB vorzulegen. ...

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 16.03.2016:

...

Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück um ein „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ handelt. In dieser Gebietskategorie sollen landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst nicht überplant werden, da sie für die regionale Landwirtschaft eine hohe Wertigkeit besitzen.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe ansässig, auf denen eine teilweise nicht unerhebliche Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsmissionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe-/Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ überschreiten können. Dieser Grenzwert ist von Relevanz, wenn innerhalb des Geltungsbereiches Räumlichkeiten, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, zulässig sind. Zudem sollten durch Geruchsmissionen bedingte Abwehransprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Laut Kurzerläuterung ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen vorgesehen. Dabei sind, der auch vom Landkreis Osnabrück mittlerweile geforderten Vorgehensweise folgend, gemäß dem sog. „Cloppenburg Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzliche solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2% der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung verbliebender landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. ...

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 03.03.2016:

...

Das Unternehmen [Firma Kotte Landtechnik GmbH & Co. KG] teilt uns allerdings mit, dass es mit den geplanten Festsetzungen zum Regenrückhaltebecken (RBB) nicht einverstanden ist. Das Unternehmen hält die Größenordnung des RRB für überdimensioniert und für die geplanten betrieblichen Abläufe auf der Erweiterungsfläche für hinderlich. Das sollte im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begutachtung und des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden. Daher teilen wir zu diesem Teil des B-Plans (Regenrückhaltebecken) Bedenken mit.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bzw. Bedenken und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 19.02.2016:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück beste-

hen gegen den Plan keine Bedenken.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sollen auf der Planzeichnung wie folgt vermerkt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Telefon 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Unterhaltungsverband UHV 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück vom 18.02.2016:

Der UHV 97 hat keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung. Aber es muss sichergestellt sein, dass entlang der Hohen Hase ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungstreifen, **beginnend ab der Böschungsoberkante**, frei bleibt von jeglichen Anpflanzungen oder Zaunanlagen. Dieser Gewässerunterhaltungstreifen muss ganzjährig frei zugänglich und befahrbar sein. ...

Wasserverband Bersenbrück vom 14.03.2016:

...

Das zur Ausweisung anstehende Plangebiet kann bei Planverwirklichung sowohl an die öffentliche Trinkwasserversorgung als auch an die Schmutzwasserkanalisation (Druckentwässerung) angeschlossen werden. Wie der Kurzerläuterung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, soll das Plangebiet insbesondere dem gewerblichen Entwicklungsbedarf des Gewerbebetriebes Kotte Landtechnik dienen. Auf dem Flurstück 44/5 der Flur 12, Gemarkung Rieste, befindet sich bereits eine Abwasserdruckrohrleitung. Bei Planverwirklichung kann das Plangebiet an die bereits vorhandene Abwasserdruckrohrleitung angeschlossen werden.

Zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung ist in dem Vorentwurf zum Bebauungsplan die Anlegung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes geplant. Wie in der Kurzerläuterung ausgeführt wird, ist ein hydraulischer Nachweis zur schadlosen Ableitung/Versickerung des Oberflächenwassers geplant bzw. bereits in Bearbeitung. Aus diesem Grund behalte ich mir somit nach Vorlage der hydraulischen Berechnung eine abschließende Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Gegen die Planung bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. ...

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgebracht.

Durch die Bauleitplanverfahren und die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere hinsichtlich mög-

licher Gewerbe- und Verkehrsimmissionen, landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen sowie aufgrund der Überplanung von Flächen im HQextrem-Bereich der Hase zu beurteilen.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 30.09.2015 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Darüber hinaus wurden Bestandserhebungen aus vorausgehenden Planungen der Umgebung (z. B. B-Pläne Nr. 15 und 19) ausgewertet und berücksichtigt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche und zusätzliche Ortstermine ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (der Landespflegerische Planungsbeitrag wurde dabei in den Umweltbericht integriert);
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.09.2016);
- Immissionsschutzgutachten nach GIRL für die landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26.01.2017);
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL12384.1/03 (ZECH Ingenieurgesellschaft, 26.07.2018);
- Hydraulischer Nachweis zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers (M & O Büro für Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-2, 04.06.2018);
- Beurteilung von Hochwassergefahren bei HQextrem (M & O Büro für Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-3, 24.07.2018).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend schutzgutspezifisch dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt am Ostrand der engeren Ortslage Riestes, direkt südlich der Malgartener Straße (K 167). Die Flächen sind überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Nördlich der Malgartener Straße befindet sich eine Wohnbebauung sowie der Waldbereich „Sundern“. Westlich liegt der vorhandene Betrieb der Firma „Kotte Landtechnik“, ansonsten besteht das Umfeld überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den unmittelbar angrenzenden Fließgewässern „Hohe Hase“ und „Alte Hase“. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem verschiedene tierhaltende Betriebe.

Entlang der Malgartener Straße verläuft ein Fuß-/Radweg. Das Plangebiet und sein Umfeld besitzen ein relativ schönes Landschaftsbild, erfüllen jedoch nur eine untergeordnete Funktion für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Überplanung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, es liegt allerdings innerhalb von Bereichen des HQextrem der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, Dezember 2013). Damit handelt es sich um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne der § 78 b WHG (2017).

Die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Wassertiefen des HQextrem liegen im Plangebiet zwischen 0 - 1,0 m. Dementsprechend können Gefährdungen durch seltene Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen werden. Dem Belang der Hochwasservorsorge insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird für dieses Gebiet dementsprechend ein besonderes Gewicht verliehen.

Altlasten / Altablagerungen

Eine Altlastverdachtsfläche (Kris-Nr. 2336) liegt ca. 370 m westlich des Plangebietes und westlich der Meyerhofstraße.

Bewertung

Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen.

Vorbelastungen an Lärmemissionen bestehen insbesondere durch die nördlich angrenzende Malgartener Straße (K 167) und bestehende gewerbliche Nutzungen. Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen bestehen insbesondere durch die östlich und nordöstlich vorhandenen tierhaltenden Betriebe.

Dieser Gemeindeteil Riestes ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die gewerbliche Nutzung, die Wohnbebauung und die vorhandenen Straßen erheblich vorbelastet, er besitzt aber dennoch ein vergleichsweise schönes Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst wird hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung jedoch als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3514 Vörden, sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover.

Laut Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) ragt im Westen kleinflächig ein Suchraum für schutzwürdige Böden in das Plangebiet hinein, die im landesweiten Vergleich eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Funktion „Lebensraum für Pflanzen“ sowie die Funktion "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. § 2 BBodSchG). In diesem Fall handelt es sich um den Bodentyp „Plaggenesch“, der im Profilaufbau eine historische, heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konserviert". Eschböden sind zudem Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, die Dokumente der Kulturgeschichte darstellen und Archivcharakter haben.

Die Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 stellt für das Plangebiet einen mittleren Gley dar, der schwach grundnass und sandig ausgeprägt ist. Die Feuchtestufe wird als schwach feucht angegeben. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung besteht aus Auelehm und fluviatilen Sanden, häufig mit einer Überdeckung lehmiger Böden. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere schwach lehmige bis sandige Tone über sandigem Lehm, unterlagert von Mittel- und Feinsanden. Im Plangebiet treten häufig Bodenartenwechsel in Schichttiefen von 0,4 m und 1,3 m unter der Geländeoberfläche auf.

Gemäß der Bodenkarte Blatt 3514 Vörden stehen innerhalb des Plangebietes abweichend von der Darstellung des NIBIS-Kartenservers keine Plaggeneschböden an. Ein mittlerer Plaggenesch, meist über Podsol, mit mittlerer bis hoher nutzbarer Feldkapazität, ist in der Bodenkarte lediglich westlich der „Alten Hase“ und somit außerhalb des Plangebietes dargestellt. Da die Bodenkarte von Niedersachsen mit ihrem Maßstab von 1:25.000 einen deutlich höheren Detaillierungsgrad aufweist als die Karten des Geodatenzentrums (diese basieren auf Bodenkarten im Maßstab 1:50.000), wird hinsichtlich der anstehenden Böden im wesentlichen von einem mittleren Gley ausgegangen.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind für diesen Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen. Das Plangebiet wird im wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist insofern durch die bestehenden Nutzungen tlw. überformt und vorbelastet. Gleyböden besitzen aufgrund des Grundwassereinflusses jedoch grundsätzlich gute Entwicklungsmöglichkeiten für Zielbiotope des Naturschutzes z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Das Schutzgut Boden wird insgesamt als empfindlich eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet wird abschnittsweise von zwei Nebengewässern der „Hase“ begrenzt. Östlich verläuft die „Hohe Hase“, ein Gewässer 2. Ordnung und westlich die „Alte Hase“ (Gewässer 3. Ordnung), wobei die „Alte Hase“ teilweise einen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG besitzt. Entlang der Südgrenze verläuft ein Graben, der in die „Alte Hase“ mündet. Im Plangebiet liegt zudem ein relativ neu angelegtes Regenwasserrückhaltebecken mit Bauweise im Dauerstau sowie ein Abschnitt eines Entwässerungsgrabens, der allerdings als reine Binnenentwässerung fungiert. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Straßenseitengraben entlang der Malgartener Straße.

Der mittlere Grundwasserstand während der Vegetationszeit wird in der Bodenkarte mit 0,4 bis 0,8 m unter Geländeoberfläche angegeben, die Grundwassertiefststände liegen demnach bei rund 0,8 und 1,3 m unter Flur. Im Plangebiet konnten bei der Geländearbeit keine größeren vernässten Bereiche festgestellt werden, das Plangebiet erscheint durchweg gut ackerfähig. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Konkrete Angaben zum Grundwasserspiegel sind im Erläuterungsbericht zur hydraulischen Bemessung und Dimensionierung eines Regenrückhalterauges/Grundwasserteiches in Kapitel 3.2 „Boden- und Grundwasserverhältnisse“ zu finden (Büro für Geowissenschaften, 04.06.2018, S. 3). Demnach wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungen (09.05.2017) der freie Grundwasserspiegel in einer Tiefe zwischen 0,98 m und 1,38 m unter Geländeoberkante festgestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Bereichen des HQextrem der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, Dezember 2013). Damit handelt es sich um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne der § 78 b WHG (2017).

Die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Wassertiefen des HQextrem liegen im Plangebiet zwischen 0 - 1,0 m. Dementsprechend können Gefährdungen durch seltene Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen werden. Dem Belang der Hochwasservorsorge insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird für dieses Gebiet dementsprechend ein besonderes Gewicht verliehen.

Bewertung

Aufgrund der zeitweise relativ geringen Grundwasserflurabstände und der mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden wird das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der randlich verlaufenden Fließgewässer „Hohe Hase“ und „Alte Hase“ sowie des vorhandenen Regenwasserrückhaltebeckens und der vorhandenen Gräben wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Ackerflächen und sonstige unversiegelte Freiflächen innerhalb des Plangebietes Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung des Plangebietes für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als mittel eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung

Dieser Teil des Gemeindegebietes gehört zur naturräumlichen Untereinheit 585.21 „Haseniederung“. Es handelt sich um eine breite, feuchte Niederung mit Gley- und Niedermoorböden, zum Teil mit Sandinseln. Natürliche Waldgesellschaften sind insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder, Buchenmischwälder sowie Erlenbruchwälder. Ursprünglich handelt es sich um ein ausgedehntes Grünlandgebiet mit gutem Ertrag. Am Rande der Haseniederung

zieht sich ein alter Siedlungs- und Ackerstreifen entlang. Hier sind die Böden auch etwas trockener und meist durch Plaggenauftrag erhöht.

2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief und Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von frischen bis feuchten bodensauren Eichen-Mischwäldern mit Übergängen zu Erlen-Eschenwäldern schließen. In trockeneren Bereichen würden Eichen und Erlen allerdings zunehmend durch die Rot-Buche verdrängt. Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet eine Biotopkartierung vom 30.09.2015. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des vorliegenden Umweltberichtes ist.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 43 der Gemeinde Rieste ist überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Zudem liegen im Plangebiet bereits von der Firma „Kotte Landtechnik“ genutzte Bereiche, u. a. Scherrasenflächen und ein Regenwasserrückhaltebecken. Ferner besteht eine von der Firma angelegte standortgerechte junge Gehölzpflanzung. Ein Entwässerungsgraben durchzieht das Plangebiet in Ost-West-Richtung. Randlich finden sich zudem Uferbereiche der „Hohen Hase“ und der „Alten Hase“ mit Gehölzsäumen sowie Einzelgehölzen. Kleinflächig liegen auch Wasserflächen der randlichen Fließgewässer und eines Grabens innerhalb des Plangebietes.

Nördlich des Plangebietes verläuft die von Baumreihen gesäumte Malgartener Straße (K 167). Unmittelbar westlich des Plangebietes liegen die durch den B-Plan Nr. 19 ausgewiesenen Gewerbeflächen der Firma Kotte. Nördlich der Malgartener Straße besteht eine lockere Einzelhausbebauung. Im Umfeld dieser Siedlung befinden sich ein Laubmischwald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Ansonsten wird die Umgebung des Plangebietes überwiegend durch die beiden Nebengewässer der Hase mit randlichen Gehölzsäumen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne Hofstellen geprägt.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2016, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹):

Sandacker (AS)
Auf den Ackerflächen des Plangebiets erfolgt eine intensive Nutzung, sie ist verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna.
Sandacker (AS) [Sonstige befestigte Fläche (OFZ)]
Östlich des bestehenden Gewerbebetriebes Kotte wurden Bereiche der ehemaligen Ackerflächen eingezäunt, teilweise geschottert und als Abstellfläche für Nutzfahrzeuge genutzt. Da es sich jedoch ursprünglich um eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche (ohne Baurechte) handelte, wird für diesen Bereich in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Wertfaktor einer Ackerfläche zugrunde gelegt.
Sandacker (AS) [Scherrasen (GR)]
Innerhalb der eingezäunten Fläche werden Teilbereiche als Schnittrasen genutzt. Aufgrund der häufigen Mahd findet sich hier das Arteninventar typischer Vielschnittrasen (Bewertung s. o.).
Sandacker (AS) [Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)]
Der südliche Teil der eingezäunten Fläche wird derzeit nicht regelmäßig genutzt oder bewirtschaftet, es erfolgt offenbar eine sporadische Mahd. Derzeit im wesentlichen mit einer halbruderale Gras- und

¹ DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen (Bewertung s. o.).
Einzelstrauch (BE)
Im Nordosten des Plangebietes wachsen in der Uferböschung der Hohen Hasen sechs noch relativ junge Baumweiden innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur.
Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS) [mit randlichem Traubenkirschen-, Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET)]
Am Westrand des Plangebietes verläuft ein Abschnitt der „Alten Hase“, der in diesem Bereich als gesetzlich geschütztes Biotop dem Schutz der §§ 30/24 BNatSchG/NAGBNatSchG unterliegt. Das Gewässer ist meistens einseitig, teilweise auch beidseitig, von naturnahen Gehölzbeständen gesäumt, die als Traubenkirschen-, Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen einzustufen sind. Eine Uferbefestigung oder ein Gewässerausbau ist in diesem Gewässerabschnitt nicht erkennbar, der Gewässerlauf ist überwiegend naturnah und nicht begradigt. Die Breite der Gewässersohle variiert zwischen ca. 0,30 und 1,00 m und ist mit überwiegend sandigem Substrat bedeckt. Die Fließgeschwindigkeit ist mittel. In den Böschungsbereichen befindet sich neben den Gehölzbeständen eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, in der vereinzelt Feuchtezeiger vorkommen. Der Bachlauf befindet sich überwiegend außerhalb des Plangebietes.
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Im Zentrum des Plangebietes verläuft ein offenbar nur temporär Wasser führender Entwässerungsgraben in West-Ost-Richtung, der zum Kartierzeitpunkt Wasser führte. Eine Fließrichtung war jedoch nicht erkennbar, auf der Wasseroberfläche haben sich Wasserlinsen entwickelt, im Gewässer kommt zudem Rohrkolben vor. Die Vegetation der Böschungen besteht überwiegend aus den Arten halbruderalen Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte.
Südwestlich des Plangebietes verläuft ein weiterer Graben, der in die „Alte Hase“ mündet und von dem ebenfalls nur kleine Bereiche und Böschungen innerhalb des Plangebietes liegen. Der Graben führt offenbar permanent Wasser, die Vegetation der Uferböschungen ist mit der des temporären Entwässerungsgrabens vergleichbar.
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)
Der südliche Abschnitt der „Alten Hase“ unterliegt keinem besonderen Schutz gemäß §§ 30/24 BNatSchG/NAGBNatSchG. Dieser Bereich zeigt sich als mäßig ausgebauter Tieflandbach. Der Gewässerverlauf ist hier ebenfalls nur wenig begradigt und mäßig ausgebaut, es fehlen jedoch die linearen Gehölzstrukturen. In den Böschungsbereichen überwiegen Arten halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte. Feuchtezeiger kommen nur vereinzelt vor. Innerhalb der Gewässerböschung stehen drei Einzelbäume (siehe unten: HBE).
Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS)
Die „Hohe Hase“ verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes. Kleine Bereiche der Uferböschung sowie kleine Randbereiche des Gewässerbettes verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs. Die Hohe Hase ist in diesem Bereich als mäßig ausgebauter Tieflandfluss zu bezeichnen. Die Uferböschungen auf der Westseite sind etwas erhöht, d. h. sie liegen ca. 0,30 bis 0,40 m oberhalb der Geländeoberfläche des angrenzenden Ackers und sind überwiegend mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen.
Im Norden des Plangebietes wachsen in der westlichen Uferböschung einige Weidensträucher, weiter südlich stockt eine einzelne Eiche in der Böschung, nach Süden hin ist die Böschung ohne Gehölzbewuchs. Hier hat sich eine halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchterer Standorte entwickelt. Im Gewässer finden sich zudem flutrasenartige Vegetationsbestände. Zum Kartierzeitpunkt hatte die Hohe Hase einen vergleichsweise hohen Wasserstand. An ihrem Ostufer wird die Hohe Hase durch eine fast lückenlose Strauch-Baumhecke gesäumt, mit Rot-Erlen, Weiden und Eschen als vorherrschenden Gehölzen.
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
Im Plangebiet stocken insgesamt neun einzelne Laubbäume. Eine bereits beschriebene Stiel-Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 0,60 m wächst innerhalb der Uferböschung der Hohen Hase. Eine kurze Baumreihe aus fünf Erlen mit BHD von etwa 0,20 m stockt direkt südlich des Entwässerungsgrabens. Zudem stehen innerhalb des Plangebietes als weitere Einzelbäume eine Erle sowie eine doppelstämmige Esche im Uferbereich der Alten Hase, ebenfalls mit BHD von jeweils etwa 0,20 m.
Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (HSE), [Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)]
Im überlagerten Bereich des angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbefläche südlich der K 149“ wurde eine 5,0 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Diese Gehölzpflanzung ist bisher nicht angelegt worden. Hier befinden sich derzeit eine

weitgehend befestigte, gewerblich genutzte Außenflächen der Firma Kotte. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird die mit B-Plan Nr. 19 ausgewiesene Pflanzfläche jedoch als Bestand angenommen und in die Bewertung eingestellt.
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)
Östlich der Alten Hase wurde eine Gehölzpflanzung aus standortgerechten Arten, insbesondere Rot-Erlen, angelegt. Offenbar durch natürliche Sukzession haben sich zudem junge Weidensträucher angesiedelt. Die Pflanzung ist noch recht jung, die Gehölze besitzen BHD bis ca. 0,05 m und Höhen von ca. 2 - 3 m. Im Unterwuchs ist eine stark durch Nährstoffzeiger geprägte halbruderaler Gras- und Staudenflur aufgekommen, mit Übergängen zu nitrophilen Ruderalfluren. Diese Anpflanzung resultiert aus einer Auflage des Landkreises Osnabrück und wird im Zuge der Planung an einem anderen Standort innerhalb des Plangebietes durch eine mindestens flächengleiche naturnahe Gehölzpflanzung ersetzt.
Wall (OM)
Im teilweise überplanten B-Plan Nr. 19 wurde entlang der Malgartener Straße ein Lärmschutzwall ausgewiesen. Dieser besteht derzeit nicht und ist aus schalltechnischer Sicht auch nicht erforderlich. Derzeit läuft die entsprechende 1. Änderung des B-Plans Nr. 19, in der anstelle des Lärmschutzwalls eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (oder eine vergleichbare Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft) ausgewiesen werden soll. In der Eingriffsbilanzierung wird für diese Fläche die Bewertung des B-Plans Nr. 19 übernommen.
Gewerbegebiet (OGG)
Durch den B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Rieste wird zudem ein ca. 2,0 m breiter Streifen des bereits im Bebauungsplan Nr. 19 ausgewiesenen Gewerbegebietes überplant. Der Bereich fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung als bestehendes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 ein.
Regenwasserrückhaltebecken (RRB)
Innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes wurde bereits ein Regenwasserrückhaltebecken mit Bauweise im Dauerstau angelegt. Derzeit sind die relativ steilen Böschungen von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 43 ist der Rückbau dieses Beckens sowie die Neuanlage eines naturnah gestalteten und größer dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehen, welches ebenfalls permanent Wasser führen soll.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i>	Gewöhnliche Vogelmiere Kriechende Quecke Einjähriges Rispengras Große Brennnessel Acker-Kratzdistel
Sandacker (AS) [Scherrasen (GR)]	<i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Stellaria media</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Trifolium repens</i>	Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras Gewöhnliche Vogelmiere Gänseblümchen Weiß-Klee
Sandacker (AS) [Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)]		Überwiegend vegetationslose Fläche
Sandacker (AS) [Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)]	<i>Artemisia vulgaris</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Elymus repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Polygonum aviculare agg.</i> <i>Rumex obtusifolius</i>	Gewöhnlicher Beifuß Große Brennnessel Kriechende Quecke Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Acker-Kratzdistel Vogel-Knöterich, Sammelart Stumpfblätriger Ampfer
Einzelstrauch (BE)	<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
Naturnaher Tieflandbach mit	<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle

Sandsubstrat (FBS), mit randlichem Traubenkirschen- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET)	<i>Quercus robur</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Betula pendula</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Glechoma hederacea</i> <i>Ranunculus ficaria</i>	Stiel-Eiche Gewöhnliche Esche Hänge-Birke Eberesche Schwarzer Holunder Rohrglanzgras Wiesen-Schwingel Gewöhnlicher Beifuß Wolliges Honiggras Gundermann Scharbockskraut
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Phalaris arundinacea</i> <i>Typha latifolia</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lemna minor</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Calystegia sepium</i>	Rohrglanzgras Großer Rohrkolben Schilf Flatter-Binse Große Brennnessel Kleine Wasserlinse Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Acker-Kratzdistel Echte Zaubwinde
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)	<i>Phalaris arundinacea</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Glechoma hederacea</i> <i>Ranunculus ficaria</i>	Rohrglanzgras Wiesen-Schwingel Gewöhnlicher Beifuß Wolliges Honiggras Gundermann Scharbockskraut
Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS)	<i>Phalaris arundinacea</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Calystegia sepium</i>	Rohrglanzgras Große Brennnessel Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Acker-Kratzdistel Echte Zaubwinde
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Quercus robur</i> <i>Fraxinus excelsior</i>	Rot-Erle Stiel-Eiche Gewöhnliche Esche
gem. B-Plan Nr. 19 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), derzeitiger Bestand: Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)		Die im B-Plan festgesetzte Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern wurde bisher nicht umgesetzt; überwiegend vegetationslose Fläche
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Elymus repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Polygonum aviculare agg.</i> <i>Rumex obtusifolius</i>	Rot-Erle Weiden Gewöhnlicher Beifuß Große Brennnessel Kriechende Quecke Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Acker-Kratzdistel Vogel-Knöterich, Sammelart Stumpfbültriger Ampfer
gem. B-Plan Nr. 19 Wall (OM), derzeitiger Bestand: Befestigte Fläche mit Sonstiger Nutzung (OFZ)		Der LSW wurde bisher nicht umgesetzt; derzeit überwiegend vegetationslose, befestigte Fläche
gem. B-Plan Nr. 19 Gewerbegebiet (OGG)		bestehendes Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6, derzeit über-

		wiegend vegetationslose, befestigte Fläche
Regenwasserrückhaltebecken (RRB)	<i>Urtica dioica</i> <i>Elymus repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Polygonum aviculare agg.</i>	In den Böschungen: Große Brennnessel Kriechende Quecke Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Acker-Kratzdistel Vogel-Knöterich, Sammelart

Bewertung

Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind relativ strukturreich mit verschiedenen Gräben und Fließgewässern, naturnahen Gehölzsäumen, Krautsäumen, jungen Gehölzpflanzungen und mehreren Einzelgehölzen. Insbesondere die „Alte Hase“ und die „Hohe Hase“ mit ihren Uferbereichen und randlichen Gehölzbeständen stellen empfindliche Bereiche dar, die jedoch überwiegend außerhalb des Plangebietes liegen und ansonsten erhalten werden.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2016.

2.1.5.4 Fauna

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung und zur Ermittlung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.09.2016) zum B-Plan Nr. 43 in Auftrag gegeben. Dieses Artenschutzgutachten ist Anlage des vorliegenden Umweltberichtes. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und bei der Planung berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus dem § 44 Abs. 5 BNatschG in Verbindung mit § 15 BNatschG.

Mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.09.2016) wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung liegt der Schwerpunkt bei der Artengruppe der Vögel. Bei dem Artenschutzgutachten geht es neben möglichen direkten Tötungen, Verletzungen oder erheblicher Störungen insbesondere um etwaige Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten. Nach fünf Ortsterminen und Kartierungen im Frühjahr 2016 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die sich aus dem Artenschutzgutachten ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden in der Planung berücksichtigt und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Avifauna

Das Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 9 ff) macht in Kapitel 4.2 „Ergebnisse“ dabei folgende Angaben zu den erfassten Arten:

„Es wurden im Plangebiet und dem Umfeld insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (Tab. 1).“

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG			§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG			§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ü			§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	V		§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	ü			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ü			§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ü			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ü			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustico</i>	NG	3	3	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2 BP	V		§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3 BP	V	V	§

Status B: Brutvogel, BP: Anzahl Brutpaare, NG: Nahrungsgast, ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni, Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

„Von den 25 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind 13 Brutvogelarten, sieben Nahrungsgäste und fünf überfliegende Arten.
Von den Brutvogelarten stehen zwei Arten, Gartengrasmücke und Goldammer, auf den Vorwarnlisten [...].
Von den Nahrungsgästen gelten Rauch- und Mehlschwalbe als gefährdet; der Graureiher steht auf der Vorwarnliste. Der Mäusebussard (Nahrungsgast) ist streng geschützt.“

Zu den im Untersuchungsraum festgestellten besonders relevanten Vogelarten, d. h. die Arten der Roten Liste (inkl. der Vorwarnliste) Gartengrasmücke und Goldammer, die im direkten Umfeld des Plangebietes brüten, erfolgten in dem Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 11 f.) nähere Betrachtungen:

"Gartengrasmücke *Sylvia borin*

Im Untersuchungsraum wurden zwei Reviere der Gartengrasmücke festgestellt. Sie befanden sich jeweils südöstlich und westlich des Plangebietes [...]. Im MTB 3514.1² Vörden (Brutvogelatlas Krüger et al. 2014) werden 151-400 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Siedlungsdichte der Gartengrasmücke in Niedersachsen zeigt eine flächendeckende Verbreitung mit einer fast gleichmäßigen Siedlungsdichte. Auch die Besiedlung Deutschlands zeigt eine relativ „einheitliche“ Dichte (Gedeon et al. 2014). Die Art nutzt dabei ein breites Spektrum an Bruthabitaten, vor allem feuchte, bis nasse Laub- und Mischwälder sowie Feldgehölze.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Am westlichen Rand sowie am südöstlichen und östlichen Rand wurden insgesamt drei Goldammerreviere bestimmt [...]. Auf dem MTB 3514.1 Vörden (Brutvogelatlas Krüger et al. 2014) sind 151-400 Reviere verzeichnet. Über die Größe der lokalen Population ist nichts bekannt.

Die Art ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt im Wesentlichen Saumbiotop entlang von Hecken, Waldrändern und Lichtungen. Höhere Siedlungsdichten erreicht die Goldammer auf Heiden, verbuschten Trockenrasen, in Feldgehölzen und sowie Obstbaumbeständen.

Die Art kann als ein Symbol für den allgemeinen, europaweit zu beobachtenden Rückgang der Agrarvögel verstanden werden. Dies geht wesentlich einher mit einer Abnahme der Strukturvielfalt in der Feldflur sowie einer Verschlechterung der Nahrungsangebotes. In diesem Zusammenhang ist vor allem der Verlust an Hecken und Gebüsch zu nennen als auch die Intensivierung des Pestizideinsatzes und damit dem Verlust artenreicher Saumhabitate."

Hinsichtlich weiterer besonders relevanter Vogelarten heißt es in dem Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 12 f.):

"Rauchschwalbe und Mehlschwalbe gehören zu den Nahrungsgästen. Eine Brut ist im Umfeld anzunehmen. Eine Brut des Nahrungsgastes **Mäusebussard** wird im nördlich gelegenen Waldbereich angenommen.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Viele Arten sind auch typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen der als Nahrungsgäste festgestellten Arten ist nicht auszugehen."

Sonstige Artengruppen

In den überwiegend jungen Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten. Die in den Gehölzsäumen der Hase-Nebengewässer wachsenden älteren Bäume könnten ggf. Fledermausquartiere darstellen. Diese liegen jedoch überwiegend außerhalb des Plangebietes bzw. bleiben erhalten, da sie in den Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

² Hier relevant sind die Daten aus dem 1. Quadranten des MTB.

Landschaft wachsen (Maßnahme „A“ – Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Pufferzone zu angrenzenden Gewässern). Zudem könnten aus dem Umfeld auch verschiedene Fledermausarten das Plangebiet bzw. das Umfeld der angrenzenden Gewässerläufe zur Nahrungssuche nutzen. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind durch die vorliegende Planung, u. a. durch die Ausweisung der vorgesehenen Maßnahmenflächen, voraussichtlich keine erheblichen Störungen oder erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Für andere europarechtlich geschützte Arten stellt das Plangebiet vermutlich keine geeigneten Lebensräume dar.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzung sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, Straßen sowie nahegelegener Gewerbe- und Siedlungsbereiche geprägt und vorbelastet sind, finden sich im Untersuchungsgebiet und der planungsrelevanten Umgebung noch vielfältige Biotope mit Lebensraumfunktion für zahlreiche Tierarten. Fließgewässer mit ihren Ufern, verschiedene Gehölzbestände, Gräben und Säume sind dabei Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im Biotopverbund, aber auch Ackerflächen, Siedlungsbereiche und Regenwasserrückhaltebecken sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Die Kartierungen und die faunistischen Lebensraumpotenziale zeigen, dass vorherrschend sogenannte Ubiquisten (Allerweltsarten) im Plangebiet und seinem Umfeld geeignete Habitate finden. Diese Arten könnten bei einem Lebensraumverlust oder bei Lebensraumverschlechterung auf die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (heterogene Siedlungsbereiche mit Gehölzstrukturen, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Fließgewässer mit Uferbereichen und Gehölzsäumen, Feldhecken etc.) ausweichen.

Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend halboffenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am ländlichen Siedlungsrand mit randlichen Gehölzbeständen (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Blindschleiche	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rehwild		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Maulwurf		div. Schneckenarten
Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Hermelin		etc.
div. Fledermausarten		

Das Plangebiet kann dabei für viele der obigen Arten allerdings nur Teilfunktionen erfüllen, z. B. als temporär nutzbares Nahrungshabitat (z. B. für Fledermäuse).

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als (Teil-) Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen, wobei die für Bauzwecke überplanten Äcker als weniger empfindlich einzustufen sind.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als gering anzusetzen. Weitergehende floristische oder faunistische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna

Hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten, daher werden die relevanten Arten artenschutzrechtlich betrachtet.

In Kapitel 5 „Artenschutzrechtliche Betrachtung“ des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 13 ff) erfolgt zudem eine Betrachtung der bei Vorhabensrealisierung sich möglicherweise ergebenden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die Brutreviere der beiden Arten Gartengrasmücke und Goldammer liegen außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Es gehen aber möglicherweise Teile der Nahrungshabitate dieser Arten verloren. Da die dort vorhandenen Gehölze aber weitgehend bleiben erhalten und zudem auch neue Gehölze (längs der „Alten Hase“) angepflanzt werden, sollte weiterhin geeignete Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Brutplätze anderer Vogelarten sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester zudem jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich in den neuen Anpflanzungen und Grünflächen geeignete Habitate finden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.“

Um das Tötungsverbot von geschützten Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen wird eine Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldeinrichtung im B-Plan festgesetzt (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 des Umweltberichtes).

Im Untersuchungsraum wurden mit Gartengrasmücke und Goldammer zwei Brutvorkommen von Vogelarten festgestellt, die in den Vorwarnlisten der Roten Listen geführt werden und somit als planungsrelevant einzustufen sind, obwohl die Brutreviere außerhalb des eigentlichen Plangebietes liegen. Als weitere relevante Arten nennt das Gutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 12 und S. 15) die im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten Rauchschnalbe (RL Ni 3, RL D 3) und Mehlschnalbe (RL Ni V, RL D 3), den Graureiher (RL Ni V) sowie den Mäusebussard als streng geschützte Art. Ansonsten wurden im Untersuchungsraum überwiegend häufige und weit verbreitete Arten festgestellt, die nicht gefährdet sind. Gemäß dem Gutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 12) ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von Vorkommen der als Nahrungsgäste festgestellten relevanten Arten auszugehen.

Ferner stellt das Gutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 12) in der artenschutzrechtlichen Prüfung fest, dass sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten ergeben haben.

Empfehlungen zum Artenschutz

Im Gutachten (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 14) werden für die vorliegende Bauleitplanung hinsichtlich des Artenschutzes noch weitere Empfehlungen gegeben:

„Es wird eine weitgehende Erhaltung von vorhandenen Gehölzen empfohlen.

Zudem sollte für eine Erhöhung der Strukturvielfalt gesorgt werden. Dies lässt sich durch die Anlage eines randlichen Gehölz- und Saumbereiches und Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (Unterbewuchs aussamender Kräuterbestände) leicht realisieren.

Darüber hinaus dienen angesichts der schwindenden Artenvielfalt an Insekten und Faltern folgende Maßnahmen der Verbesserung der Nahrungssituation insbesondere auch für die Insekten fressenden Arten unter den Vögeln und für Fledermäuse:

Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam zu wählen (vgl. Geiger et al. 2007).

Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.“

Die obigen Empfehlungen werden u. a. durch die Ausweisung der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“ bis „C“ in der Planung umfangreich berücksichtigt. Ferner werden Festsetzungen hinsichtlich einer fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen. (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 und 2.3.2 des Umweltberichtes)

Zusammenfassung

In Kapitel 7 „Zusammenfassung“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 12.09.2016, S. 15) wird dargelegt:

„Durch eine Begrenzung der Baufeldeinrichtung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und die weitgehende Erhaltung von vorhandenen Gehölzen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.“

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.“

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann oder wie Beeinträchtigungen vermieden bzw. gemindert werden können. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die faunistische Bedeutung des B-Plangebietes kann aus den vorhandenen Daten insgesamt ausreichend sicher abgeschätzt werden.

2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet wird zwar bereits teilweise gewerblich und zudem größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt, ist aber dennoch in Teilen vergleichsweise strukturreich. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls sehr differenziert zu sehen, mit relativ jungen Ökosystemen der Ackerflächen sowie einem naturnahen Regenwasserrückhaltebecken und standortgerechten jungen Gehölzanpflanzungen, kleinflächig aber auch mit älteren, teilweise älteren und strukturreichen Gehölzbeständen und Krautsäumen entlang der Fließgewässer. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind dennoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt wird das Plangebiet insgesamt als überwiegend weniger empfindlich eingestuft, die randlichen Fließwässer als empfindlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rande der engeren Ortslage Riestes, südlich der Malgartener Straße. Entlang der Straße befinden sich Baumreihen sowie ein Fuß-/Radweg. Das Plangebiet grenzt im Westen an die bestehenden Betriebsflächen der Firma „Kotte Landtechnik“ und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Umgebung des Plangebiets besteht aus heterogenen Siedlungselementen und Straßen, mäßig strukturreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen, dem Waldbereich „Sunder“, verschiedenen Gräben und Einzelgehölzen sowie den beiden landschaftsbildprägenden Fließgewässern „Alte Hase“ und „Hohe Hase“, die von gut ausgeprägten Gehölzbeständen gesäumt werden.

Bewertung

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind deutliche Vorbelastungen z. B. durch gewerbliche Nutzungen, intensive Landwirtschaft sowie verschiedene Straßen und sonstige Siedlungsbereiche, zu berücksichtigen. Dennoch besitzt das Plangebiet ein vergleichsweise schönes Landschaftsbild, welches als insgesamt empfindlich eingestuft wird.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Bewertung

Das Plangebiet wird von zwei Richtfunktrassen gequert. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld verlaufen zudem diverse Versorgungsleitungen (u. a. Trink- und Schmutzwasserleitungen). Innerhalb des Plangebietes sind ansonsten keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich, die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung der vorliegenden Bauleitplanverfahren wäre eine halboffene Kulturlandschaft am Ortsrand, mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen- und Weiden. Kleinflächige Gehölzstrukturen, artenreiche Krautsäume, Feld- und Wanderwege sowie naturnahe Still- und Fließgewässer würden die Landschaft gliedern. In Teilbereichen fänden sich zudem Feuchtwiesen sowie naturnahe Ödlandflächen wie Sümpfe, Röhrichte und Brachflächen. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer schönen, vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft sowohl der Bedarf an Erweiterungsflächen eines bedeutsamen Gewerbebetriebes, als auch die allgemeinen Belange der gemeindlichen Entwicklung in der Gemeinde Rieste und der Samtgemeinde Bersenbrück gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden.

Unzulässige Beeinträchtigungen von umliegenden Bereichen, z. B. durch Emissionen oder durch Störungen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das vorliegende Bauleitplanverfahren würde das Plangebiet in der bestehenden Form weiterhin überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Insbesondere die intensive Ackernutzung würde ohne Schutzstreifen direkt bis an die beiden Fließgewässer „Alte Hase“ und „Hohe Hase“ heranreichen. Die Entwicklung der Gemeinde Rieste und der Samtgemeinde Bersenbrück würde in diesem Gemeindeteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Die betriebliche Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebetriebs an diesem Standort würde verhindert. Betriebserweiterungen wären dann nur an anderen Standorten möglich.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Immissionsbeurteilungen, hydraulischer Nachweis, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten und eine geeignete Abwägungsgrundlage bereit zu stellen.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Geruchsimmissionen der Landwirtschaft sowie durch Verkehrs- und Gewerbelärm auf das Wohnen im Umfeld des Plangebietes und das Plangebiet selbst sowie Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung. Zudem ist aufgrund der Lage des Plangebiets im HQextrem-Bereich der Hase die potentielle Hochwassergefahr zu beurteilen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Geruchsgutachten erstellt³. In seiner Zusammenfassung kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„(...)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhielt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen den Auftrag, die in dem Plangebiet auftretenden Geruchsimmissionen, ausgehend von geruchsemittierenden Anlagen im Umfeld der Plangebietsfläche, auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL), zu ermitteln und zu beurteilen (s. Anlage I).

Zur Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde eine Ausbreitungsberechnung unter Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000G durchgeführt, in die alle geruchsemittierenden Anlagen einbezogen wurden, deren Abstand von den Plangebietsgrenzen nicht größer als 600 Meter ist. Darüber hinaus wurden auch Anlagen außerhalb dieser Entfernung in die Ermittlung der Gesamtbelastung einbezogen, sofern sie per se in dem Plangebiet eine ungewichtete Geruchsstundenhäufigkeit verursachen, welche die Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.3 der GIRL (= 2 % der Jahresstunden) zumindest erreicht oder überschreitet. Dieses Auswahlverfahren, das auch als „Cloppenburger Verfahren“ bezeichnet wird, ist nach vorherrschender Auffassung gegenwärtig die einzige Methode, die per Konvention geeignet ist, um diejenigen Geruchsemittenten zu selektieren, die

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „- Immissionsschutzgutachten – Ausweisung eines Gewerbegebietes durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43, Prognose und Beurteilung der Geruchsbelastungen im Geltungsbereich des Plangebietes auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (= GIRL) des Landes Niedersachsen“, Oldenburg, 26.01.2017

in die Ermittlung von Gesamtbelastungen in einem durch eine Vielzahl an geruchsemitterende Anlagen geprägten Gebiet einzubeziehen sind.

Das im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Gutachtens maßgebliche Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in den Anlagen IV A und IV B dargestellt. Demnach überschreitet die Gesamtbelastung (= modifizierte Geruchsstundenhäufigkeit) in weiten Teilen des Plangebietes den einzuhaltenden Grenzwert von 15 % der Jahresstunden nicht. Ausgenommen ist ein weniger als 100 m² großes Areal am Ostrand des Plangebietes, in dem der Grenzwert knapp überschritten wird. Von diesem Abschnitt abgesehen, ist die gesamte Plangebietsfläche für die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung aus Sicht des Geruchsmissionsschutzes uneingeschränkt verfügbar.⁴

Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen ist daher innerhalb des Plangebiets nicht zu rechnen.

Details sind dem Geruchsgutachten zu entnehmen. Dieses ist Anlage des Umweltberichts.

Die ansonsten im Umfeld im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Verkehrs- und Gewerbeimmissionen

Im Plangebiet selbst sind gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Unmittelbar nördlich grenzt die Malgartener Straße - K 167 an. Zur Beurteilung der mit diesen Nutzungen einhergehenden Gewerbe- und Verkehrsmissionen wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Die Gutachter kommen dabei zur folgenden Zusammenfassung:

„Die Gemeinde Rieste plant zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen südlich der Malgartener Straße K 167 in Rieste die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung".

Gewerbelärmkontingentierung

Es wurden zur Sicherstellung eines vorsorgenden Geräuschmissionsschutzes für die geplante Gewerbebebietsfläche Emissionskontingente LEK mit richtungsabhängigen Zusatzkontingenten dimensioniert, welche in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans anzugeben sind.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Geräusche aus dem Bereich des Plangebietes zu keinen unzulässigen Immissionen im Bereich der Nachbarschaft beitragen können. Dabei wurden die benachbarten Gewerbebebietsflächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19 als Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt und die Zusatzbelastung durch die Teilflächen des neuen Plangebietes so dimensioniert, dass in Summe die schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Auf Basis der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind somit bei Festsetzung der angegebenen Emissionskontingente LEK mit richtungsabhängigen Zusatzkontingenten im Bebauungsplan Nr. 43 "Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung" der Gemeinde Rieste keine unzulässigen Geräuschmissionen an der umgebenden Wohnbebauung zu erwarten.

Verkehrslärm im Plangebiet

Die Ermittlung des Verkehrslärms im Plangebiet durch die nördlich verlaufende Malgartener Straße ergab, dass die Orientierungswerte eines Gewerbegebietes nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 weder am Tag noch in der Nachtzeit überschritten werden. Eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen für den passiven Lärmschutz ist daher nicht erforderlich. Den Berechnungen liegt eine aktuelle Verkehrszählung vom 17.10.2017 zu Grunde.⁵

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Emissionskontingente (LEK) erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm im Umfeld des Plangebietes vermieden werden können.

⁴ ebenda, S. 15

⁵ Zech Ingenieurgesellschaft: „Schalltechnischer Bericht Nr. LL12384.1/03 zur Gewerbelärmkontingentierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 `Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung` der Gemeinde Spelle“, Lingen, 26.07.2018, S.2

Erhebliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind innerhalb des künftigen Gewerbegebietes nicht zu erwarten.

Details sind dem Schalltechnischen Bericht zu entnehmen. Dieser ist Anlage des Umweltberichts.

Baulärm

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen - Gerüche u. Luftschadstoffe/Staubbelastungen

Durch die künftige gewerbliche Nutzung können auch Geruchsmissionen und Luftschadstoffe / Staubbelastungen emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten nicht möglich.

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Gewerbenutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Störfallbetriebe

Grundsätzlich könnten sich innerhalb eines Gewerbegebietes auch Betriebe mit gefährlichen Stoffen ansiedeln, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen. Die potentiellen Auswirkungen bei einem Störfall werden daher vorsorglich als erheblich eingestuft.

Beurteilung der Hochwassergefahren

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, es liegt allerdings innerhalb von Bereichen des HQextrem der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, Dezember 2013). Damit handelt es sich um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne der § 78 b WHG (2017).

Die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Wassertiefen des HQextrem liegen im Plangebiet zwischen 0 - 1,0 m. Dementsprechend können Gefährdungen durch seltene Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen werden. Dem Belang der Hochwasservorsorge insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird für dieses Gebiet dementsprechend ein besonderes Gewicht verliehen. Zur Beurteilung der Hochwassergefahren wurde daher zur vorliegenden Planung ein Fachgutachten erstellt. Die Gutachter kommen dabei zu folgender Zusammenfassung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Gefährdung durch ein HQextrem nach aktuellem Planungsstand im Bereich des betrachteten Bebauungsplanes zwar besteht, eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachschäden unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen jedoch reduziert bzw. ganz ausgeschlossen werden können.“

Sofern das Gelände nicht nennenswert erhöht wird, muss mit Wasserständen von durchschnittlich rd. 0,5 m auch in den Gebäuden gerechnet werden. Die Leitlinien zum hochwasserangepassten Bauen sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur oberhalb des HQextrem-Wasserspiegels oder nur mit einem Nachweis der Überflutungssicherheit gelagert werden.

Der Retentionsraumverlust durch Baumaßnahmen in dem betrachteten Gebiet ist nach Vorliegen einer konkreten Planung zu berechnen und ggf. auszugleichen.⁶

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens).

Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die potentiellen Auswirkungen der Hochwassergefahren bei einem HQextrem werden vorsorglich als erheblich eingestuft. Details sind der Gefährdungsbeurteilung zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts.

Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen

Eine Altlastverdachtsfläche (Kris-Nr. 2336) liegt ca. 370 m westlich des Plangebietes und westlich der Meyerhofstraße. Eine Gefährdungsabschätzung liegt zu dieser Altlastverdachtsfläche nicht vor. Nach aktuellen Erkenntnissen bestehen derzeit kein erhöhter Untersuchungsbedarf in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurden keine Bedenken und Anregungen bezüglich der Altlastverdachtsfläche vorgebracht.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Dieser Teil Riestes würde durch die geplanten gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf seine Erholungsfunktion beeinträchtigt. Der Fuß-/Radweg im Zuge der Malgartener Straße würde erhalten, ebenso die randlichen Gewässer mit ihren galerieartigen Gehölzbeständen, so dass eine harmonische Einbindung der neuen Gewerbeflächen ermöglicht wird. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung wären als weniger erheblich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	• Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	• Immissionsbelastung durch Baulärm (Bauphase)	•
	• Immissionsbelastung durch Gerüche aus Tierhaltung	•
	• Auswirkungen bei einem Störfall	(••)
	• Belastung durch Altlasten	(•)
	• Gefahren durch Hochwasser HQextrem der Hase	(••)
	• Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	• Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen	••
		(positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

⁶ M&O Büro für Geowissenschaften: „Projekt 2407-2017-3, Beurteilung der Gefährdung durch ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) der Hase im Bereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 43 ‚Gewerbegebiet südl. der K 167 - Erweiterung‘“, Spelle 24.07.2018

Das geplante Gewerbegebiet sichert bzw. schafft Arbeitsplätze in der Region. Dies ist als eine erheblich **positive Auswirkung** zu werten und von erheblichem Gewicht.

Die möglichen negativen Auswirkungen durch Gewerbeimmissionen und Überschwemmungen bei einem seltenen Hochwasserereignis der Hase können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben bzw. sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu treffen.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)
	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Eschböden (schutzwürdige Böden mit hoher „natürlicher“ Bodenfruchtbarkeit sowie kulturhistorischer Bedeutung und Archivfunktion) 	• / - (voraussichtlich nicht im Plangebiet vorhanden)
	<ul style="list-style-type: none"> (Hochwasserbedingte) Einträge von Schadstoffen in den Boden 	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen, die Auswirkungen bei einem Störfall und die hochwasserbedingten Einträge von Schadstoffen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Grabenabschnitten (Entwässerungsgräben). 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)
	<ul style="list-style-type: none"> Bebauung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem 	(••)
	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Oberflächenwasserretention 	•
	<ul style="list-style-type: none"> hochwasser-, bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter 	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses, der Verlust von Entwässerungsgräben, die Auswirkungen eines Störfalls, die Bebauung von Flächen für Oberflächenwasserretention bei HQextrem und die potentielle Gefahren durch Stoffeinträge in das Grundwasser bei HQextrem sind als erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen.

2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Beseitigung von jungen Gehölzbeständen 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Änderung von Luftströmungen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Luftfeuchte 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die großflächige Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Entfernung von Gehölzbeständen sind zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Die geltenden Gesetze über gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten. Überplante Gehölzbestände werden zudem zu einem erheblichen Teil erhalten oder durch Neuanpflanzungen ersetzt.

2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere im Plangebiet und der Umgebung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Überplanung bzw. Beeinträchtigung von Teilbereichen des gesetzlich geschützten Biotops „Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach“ (KRIS-Nr. 73150310001) im Verlauf der „Alten Hase“ 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	••
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)
	<ul style="list-style-type: none"> Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Umweltauswirkungen (u.a. Verschmutzung durch Ölaustritt, Bodenerosion). 	(••)
	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich gegenüber den bisherigen Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen. Ebenfalls erheblich sind die zu erwartenden Verschiebungen des Artenspektrums durch geänderte Nutzung sowie die nachhaltigen Veränderungen der Standortbedingungen. Dies gilt ebenso für die Überplanung bzw. mögliche Beeinträchtigung von Teilen des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 73150310001 im Verlauf der „Alten Hase“ im Westen des Plangebietes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, aber auch die Verletzung oder Tötung europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben bei der Herrichtung des Baufeldes zu Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und erheblicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb bzw. am Randes des Plangebietes sollen geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die Auswirkungen bei einem Störfall sowie die Umweltauswirkungen bei einem HQextrem-Hochwasser werden vorsorglich als erheblich eingestuft.

2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert 	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der Biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	●●
	<ul style="list-style-type: none"> Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente („Alte Hase“ und „Hohe Hase“) 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Zunahme des KFZ - Verkehrs 	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung bzw. Beschädigung bestehender Versorgungsleitungen und Richtfunktrassen 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc 	-
	<ul style="list-style-type: none"> Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Schäden 	(●●)

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Es erfolgt jedoch eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

Auf die vorhandenen Versorgungsleitungen und Richtfunktrassen ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Kultur- und Sachgüter innerhalb des HQextrem-Bereichs der Hase können bei einem entsprechenden Überschwemmungsereignis erheblich beschädigt werden.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf den Menschen Auswirkungen hat. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Die Emissionen von gewerblichen Anlagen und Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> Die Bebauung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem kann im Katastrophenfall insbesondere zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser (z. B. durch Verunreinigung und Schäden) führen. Aber auch erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen (z.B. bei vom Hochwasser ausgelösten Fahrgutfreisetzung) sowie Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind möglich. Das Risiko wird angesichts der umfangreichen Hochwasserschutzvorkehrungen entlang der Hase jedoch als insgesamt weniger erheblich eingestuft. 	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Rieste plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut Mensch

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Nach dem Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden lediglich am Ostrand des Plangebietes ca. 100 m² Flächen von Geruchsimmissionen überlagert, die knapp über dem Richtwert für Gewerbegebiete (0,15) liegen. Diese Flächen grenzen unmittelbar an die Hohe Hase und werden im B-Plan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Gewerbliche Nutzungen sind in dieser Fläche dementsprechend nicht zulässig.

Gewerbliche Immissionen - Gewerbelärm

Gemäß den Empfehlungen des Schallgutachters wird das Gewerbegebiet zur Vermeidung von erheblichen Störwirkungen in angrenzenden Bereichen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen so gegliedert bzw. kontingentiert, dass in den relevanten kritischen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten.

Exkurs: Gliederung eines Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO durch Lärmkontingentierung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - BVerwG (zuletzt Urteil vom 07.12.2017 - 4 CN 7/16) ist die Gliederung eines Gewerbegebietes durch Lärmkontingentierung zulässig sofern folgende 2 Bedingungen erfüllt werden:

1. Eine Gliederung liegt erst dann vor, wenn das im Plangebiet liegende Gewerbegebiet in mindestens 2 Teilflächen mit unterschiedlichen Lärmkontingenten aufgeteilt wird.
2. Innerhalb des Plangebietes - oder alternativ dazu in einem anderen Gewerbegebiet der Gemeinde („Ergänzungsgebiet“) - ist jeder nicht erheblich belastigende Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO zulässig. Dies bedeutet, das Gewerbegebiet bzw. der Teilbereich des Gewerbegebietes ist nicht mit Lärmkontingenten belegt oder nur mit Lärmkontingenten belegt, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Die Bedingung Nr. 1 wird erfüllt, da im geplanten Gewerbegebiet (GE) 3 Teilbereiche mit unterschiedlichen Lärmkontingenten festgesetzt werden:

GEE1: 59/44 dB(A)/m² tags/nachts

GEE2: 64/49 dB(A)/m² tags/nachts

GEE3: 62/47 dB(A)/m² tags/nachts

Das ehemalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) hat zur Berechnung von Gewerbelärm folgende gebietstypische flächenbezogene Schalleistungspegel empfohlen⁷:

	Flächenbezogene Schalleistung Tag (06:00 - 22:00 Uhr) in dB(A)/m ²	Flächenbezogene Schalleistung Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) in dB(A)/m ²
Gebietsnutzung	von ... bis	von ... bis
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe	57,5 ... 62,5	42,5 ... 47,5
Uneingeschränktes Gewerbegebiet GE	62,5 ... 67,5	47,5 ... 52,5
Eingeschränktes Industriegebiet Gle	67,5 ... 72,5	52,5 ... 57,5
Uneingeschränktes Industriegebiet Gl	> 72,5	> 57,5

Das GEe2 wird mit Lärmkontingenten von 64/49 dB(A)/m² tags/nachts belegt. Entsprechend der vorstehenden Tabelle liegen diese Lärmkontingente in dem vom ehemaligen NLÖ empfohlenen Wertebereich für uneingeschränkte GE. Zudem sind innerhalb der im Plan dargestellten Richtungssektoren A-D Zusatzkontingente (Sektor A +8 dB(A), Sektor B +6 dB(A), Sektor C +18 dB(A), Sektor D +13 dB(A)) zulässig.

Hiermit wird auch die 2. Bedingung des BVerwG-Urteils eingehalten, da das GEe2 mit Lärmkontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Die im Plangebiet vorgesehene Gliederung durch Lärmkontingentierung ist damit auch im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG rechtskonform.

Störfallbetriebe

Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, werden gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zugelassen. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB jedoch als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Hochwassergefahren

Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. In Kapitel 5, Abs. 3 der Gefährdungsbeurteilung⁸ werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- Die gängigen Leitlinien und Vorgaben zum hochwasserangepassten Bauen sind zu berücksichtigen. Dabei sollte dem Einbau von Rückstausicherungen besondere Beachtung geschenkt werden.
- Um erhebliche Sachschäden und die Gefährdung für Leben und Gesundheit so gering wie möglich zu halten, sollte die zukünftige Geländehöhe so angelegt werden, dass die Wassertiefe bei einer Überflutung möglichst auf wenige dm beschränkt bleibt. Ausschließen lassen sich Gefährdungen nur bei einer Aufhöhung des Geländes bis auf >38,52 mNN. Zumindest im Falle der Gebäude ist dieser Wert als Mindesthöhe für die OKFF zu empfehlen.
- Um eine sichere Lagerung wassergefährdender Stoffe zu gewährleisten ist ihre Lagerung auf überflutungssichere Bereiche oberhalb von 38,52 mNN zu beschränken. Alternativ ist die Sicherheit des Lagerbehälters bzw. des Lagerraumes vor eindringendem Wasser und vor Auftrieb nachzuweisen.

⁷ vgl: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Jürgen Kötter: „Pegel der flächenbezogenen Schalleistung und Bauleitplanung“, Hannover, Stand: 7/2000

⁸ M&O Büro für Geowissenschaften: „Projekt 2407-2017-3, Beurteilung der Gefährdung durch ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) der Hase im Bereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 43 ‚Gewerbegebiet südl. der K 167 - Erweiterung‘, Spelle 24.07.2018

Für Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, wurde eine Mindesthöhe von 38,60 m über NHN für die Oberkante Erdgeschossfußboden im Bebauungsplan festgesetzt. Die sonstigen Empfehlungen wurden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

Schutzgut Boden

Die Grundflächenzahl (von 0,6) darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebe und Anlagen, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen werden ausgeschlossen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nur als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Schutzgut Wasser

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Innerhalb des Plangebietes wird zur Aufnahme und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ein neues, hinreichend dimensioniertes und zugleich naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt. Der erforderliche hydraulische Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers⁹ liegt vor. Dieser ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Betriebe und Anlagen, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen werden ausgeschlossen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nur als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren

⁹ M&O Büro für Geowissenschaften: „Projekt: 2407-2017-2, Hydraulischer Nachweis eines Regenrückhalterumes inkl. Erläuterungsbericht, Bebauungsplan Nr. 43, „Gewerbegebiet südlich der K 167 - Erweiterung“, Spelle, 04.06.2018

für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Die am Rande des Plangebietes verlaufenden Fließgewässer „Hohe Hase“, die „Alte Hase“ sowie der südliche Graben werden erhalten. Die hier zum Teil überplanten Gewässerbereiche werden als Wasserflächen ausgewiesen. Zudem erfolgt die Ausweisung von naturnahen Pufferzonen zu den geplanten gewerblichen Nutzungen in Form von privaten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie für die ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen werden innerhalb dieser Maßnahmenflächen dabei 5,0 m breite Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen an beiden Gewässerrläufen sowie entlang des südlichen Grabens ausgewiesen. Diese Flächen sollen dort, wo sie nicht mit Gehölzen bewachsen sind, als naturnaher Krautsaum angelegt, entwickelt und gepflegt werden. Zudem erfolgt ein Hinweis in den Festsetzungen auf die Zulässigkeit der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

Schutzgut Klima / Luft

Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Kleinklimas erfolgt u. a. die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Insbesondere durch die Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches sowie die verschiedenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können Beeinträchtigungen deutlich vermieden bzw. vermindert werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die am Rande des Plangebietes liegenden Fließgewässer „Hohe Hase“, die „Alte Hase“ sowie der südliche Graben werden erhalten. Die hier zum Teil überplanten Gewässerbereiche werden als Wasserflächen ausgewiesen und es erfolgt zudem die Ausweisung von naturnahen Pufferzonen zu den geplanten gewerblichen Nutzungen in Form von privaten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes, insbesondere der randlichen Gewässer, werden ebenfalls hierdurch vermieden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.
Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.
Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

- Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze gemäß der Liste des Umweltberichtes zulässig.

Empfehlung:

Zum Schutz von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren sollte die nach den neuesten Standards und möglichst sparsam erfolgen: Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf - Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf - Niederdrucklampen (NA) oder LED Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebe und Anlagen, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen werden ausgeschlossen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nur als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Die beiden landschaftsprägenden Hase-Nebengewässer „Alte Hase“ und „Hohe Hase“ werden als Wasserflächen dargestellt. Durch die Ausweisung von ausreichend dimensionierten Pufferzonen entlang dieser Gewässer sowie die geplanten Anlagen eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens und naturnaher Laubgebüsche innerhalb des Plangebietes werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild deutlich vermindert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden drei verschiedene, rund 2,0 ha große private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – C) ausgewiesen, die neben dem Erhalt und Schutz vorhandener Gewässerläufe und Biotopstrukturen auch teilweise als ökologische Ausgleichsflächen fungieren:

Private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	Größe
<p>Maßnahme A): Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Pufferzone zu angrenzenden Gewässern mit Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen, Breite 5,0 m entlang der „Hohen Hase“, der „Alten Hase“ sowie entlang eines Grabens am Südrand des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft A dient insbesondere als Pufferzone zum Schutz vor Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer und ihrer Randbereiche, der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und als naturnahes Element für den Biotopverbund. <p>Für die Gewässerunterhaltung ist ein 5,0 m breiter Streifen freizuhalten (Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen) und extensiv zu pflegen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zulässig.</p> <p>Mindestens 20 % der sonstigen Fläche sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Ein abschnittweises "Auf-den-Stock- setzen" alle 5 - 10 Jahre sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen der Gehölze bleiben zulässig. Es erfolgt eine Ein- bzw. Untersaat mit Regiosaatgut, z. B. Regiomischungen „Ufer“ oder „Feuchtwiese“ des Ursprungsgebietes 1 von Firma Saaten Zeller. Pro Jahr ist das ein- bis zweimalige Mähen zulässig. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.</p>	10.775 m ²
<p>Maßnahme B): Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches (zwei Teilflächen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft B dient der Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches als naturnahes Element für den Biotopverbund. Sie ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen bleiben zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. 	4.545 m ²
<p>Maßnahme C): Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens mit Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen, Breite 5,0 m entlang der „Alten Hase“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft C dient der Anlage und Pflege eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) als Grundwasserteich und als naturnahes Element für den Biotopverbund. <p>Entlang des neu geplanten RRB ist für die Gewässerunterhaltung ein 5,0 m breiter Streifen freizuhalten, als naturnaher Krautsaum zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zulässig. Beeinträchtigungen von Gehölzen außerhalb der Maßnahmenfläche sind zu minimieren. Mindestens 20 % der sonstigen Fläche sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Es erfolgt eine Ein- bzw. Untersaat mit Regiosaatgut, z. B. Regiomischungen „Ufer“ oder „Feuchtwiese“ des Ursprungsgebietes 1 von Firma Saaten Zeller. Die Anlage wasserdurchlässig be-</p>	4.903 m ²

festigter Fuß- und Radwege mit einer Breite bis zu 3,0 m ist zulässig. Die Restflächen sind als Extensivgrünland anzulegen, zu erhalten und maximal 1 bis 2 mal jährlich zu mähen. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

Private Schutz- und Pflegeflächen gesamt: 20.223 m²

Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter standortgerechter und heimischer Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Acer platanooides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines B-Plans stellen für sich noch keine Eingriffe gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Durch die vorliegenden Planungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Sofern die Bezeichnungen der Biotoptypen bzw. der festgesetzten Nutzungen in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz nicht den Bezeichnungen des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) entsprechen, erfolgt eine sinngemäße Bewertung.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Sandacker (AS)	59.344 m ²	1,0	59.344 WE
Sandacker (AS) [gewerbliche Nutzung als Scherrasen (GR)]	4.708 m ²	1,0	4.708 WE
Sandacker (AS) [gewerbliche Nutzung als befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)]	4.304 m ²	1,0	4.304 WE
Sandacker (AS) [gewerbliche Nutzung als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)]	4.164 m ²	1,0	4.164 WE
Einzelstrauch (BE), 6 Stck. á 10 m ²	60 m ²	1,6	96 WE
Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat mit Traubenkirschen- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (FBS/WET), gesetzlich geschütztes Biotop im Verlauf der Alten Hase	346 m ²	2,5 (lt. B-Plan Nr. 19)	865 WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	661 m ²	1,3	859 WE
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS), südlicher Abschnitt der Alten Hase	44 m ²	2,2	97 WE
Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS), Hohe Hase	494 m ²	2,2	1.087 WE
Einzelbaum / Baumbestand (HBE), 1 Stck. á 50 m ² (in Uferböschung der Hohen Hase)	50 m ²	2,0	100 WE
Einzelbaum / Baumbestand (HBE), 3 Stck. á 20 m ² (in Uferböschung der Alten Hase)	60 m ²	1,8	108 WE
Einzelbaum / Baumbestand (HBE), 5 Stck. á 20 m ² , in Uferböschung südlich des Entwässerungsgrabens	100 m ²	1,8	180 WE
Standortgerechte Gehölzpflanzung / Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (HPG / BRS)	4.309 m ²	2,0	8.618 WE
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) - privat, Breite 5,0 m, gem. B-Plan Nr. 19,	290 m ²	1,4 (lt. B-Plan Nr. 19)	406 WE
tatsächlicher Bestand befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ) zu bepflanzender Lärmschutzwand (OM) – privat, gem. B-Plan Nr. 19,	80 m ²	1,4 (lt. B-Plan Nr. 19)	1.437 WE
tatsächlicher Bestand befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)			
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gem. B-Plan Nr. 19, zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 116 m ²	67 m ²	0 (lt. B-Plan Nr. 19)	0 WE
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gem. B-Plan Nr. 19, sonstige Außenanlagen	49 m ²	1,0 (lt. B-Plan Nr. 19)	49 WE
Regenwasserrückhaltebecken (RRB)	1.004 m ²	im Mittel 1,5	1.506 WE
Gesamtgröße	80.134 m²	Eingriffsflächenwert	87.928 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes

Biototyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 58.916 m ²	35.350 m ²	0	0 WE
Eingeschränktes Gewerbegebiet, zulässige Überschreitung der GRZ: 58.916 m ² x 0,6 GRZ x 0,3	10.605 m ²	0,3	3.182 WE
Eingeschränktes Gewerbegebiet, sonstige Außenanlagen	12.961 m ²	1,0	12.961 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses: Wasserflächen (Alte Hase, geschütztes Biotop)	194 m ²	2,5	485 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses: Wasserflächen (Alte Hase)	47 m ²	2,2	103 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses: Wasserflächen (Hohe Hase)	603 m ²	2,2	1.327 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses: Wasserflächen (Graben)	151 m ²	1,3	196 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme A): Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Pufferzone zu angrenzenden Gewässern - privat, Breite 5,0 m - 10,0 m, inkl. Räumstreifen	10.775 m ²	2,0	21.550 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme B): Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches - privat	4.545 m ²	2,0	9.090 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme C): Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens als Grundwasserteich - privat	4.903 m ²	im Mittel 2,0	9.806 WE
Gesamtgröße	80.134 m²	Neuanlagenwert	58.700 WE
Bilanz:		Eingriffsflächenwert	87.426 WE
		Neuanlagenwert	- 58.700 WE
			28.726 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **28.726 Werteinheiten** auf geeigneten externen Flächen durchgeführt werden.

Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen, zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, insgesamt ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Immissionsbelastung durch Gewerbelärm 	••	Festsetzung der gutachtlich ermittelten Gewerbelärmkontingente im Bebauungsplan.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)	Betriebe und Anlagen der Störfallverordnung unterliegen werden im Plangebiet nicht bzw. nur dann ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Gefahren durch Hochwasser HQextrem der Hase 	(••)	Für Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, wurde eine Mindesthöhe von 38,60 m über NHN für die Oberkante Erdgeschossfußboden im Bebauungsplan festgesetzt, da ab einer Höhe von 38,52 m über NHN das Plangebiet als überflutungssicher gilt. Die sonstigen Empfehlungen der Hochwasser- Gefährdungsbeurteilung wurden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen 	••	erheblich <u>positive</u> Auswirkung auf das Schutzgut	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf maximal 30 % und Bindung an wasserdurchlässige Bauweisen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung 	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)	Betriebe und Anlagen der Störfallverordnung unterliegen werden im Plangebiet nicht bzw. nur dann ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, sofern gutach-	nicht erforderlich

			terlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.	
	<ul style="list-style-type: none"> Hochwasserbedingte Schadstoffeinträge 	(••)	Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erforderlich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Innerhalb des Plangebietes wird zur Aufnahme des Oberflächenwassers ein hinreichend dimensioniertes und zugleich naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Grabenabschnitten (Entwässerungsgräben). 	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)	Betriebe und Anlagen der Störfallverordnung unterliegen werden im Plangebiet nicht bzw. nur dann ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfall-	nicht erforderlich

			konzepten, zwingend eingehalten werden können.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem 	(••)	Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser bedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter 	(••)	wie vorstehend!	nicht erforderlich
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Beseitigung von jungen Gehölzbeständen 	••	Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Kleinklimas erfolgt u. a. die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Insbesondere durch die Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgebüsches können Beeinträchtigungen vermindert werden.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	••	Die randlichen Gewässer werden erhalten und durch geeignete Maßnahmen geschützt und gewässerbegleitende Randbereiche aufgewertet. Im Plangebiet werden insgesamt rund 20.000 m ² private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – C) ausgewiesen, die neben dem Erhalt und Schutz vorhandener Gewässerläufe und Biotopstrukturen auch teilweise als ökologische Ausgleichsflächen fungieren. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen 	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Überplanung von Teilbereichen des gesetzlich geschützten Biotops „Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach“ (KRIS-Nr. 73150310001) im Verlauf der „Alten Hase“ 	••	Die Biotopflächen werden erhalten und es erfolgt zudem die Ausweisung einer naturnahen Pufferzone zu den geplanten gewerblichen Nutzungen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der 	••	Zur Minimierung der Beeinträchti-	nicht erforderlich

	Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten		gung von Pflanzen und Tieren werden Festsetzungen getroffen zum Schutz europarechtlich geschützter Tierarten, zum einen hinsichtlich von Gehölzbeseitigungen, zum anderen hinsichtlich der Baufeldräumung. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.	
	<ul style="list-style-type: none"> Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	••	s.o.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen bei einem Störfall 	(••)	Betriebe und Anlagen der Störfallverordnung unterliegen werden im Plangebiet nicht bzw. nur dann ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Umweltauswirkungen 	(••)	Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3, S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erforderlich
Land-schaft	<ul style="list-style-type: none"> Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••	Die beiden landschaftsbildprägenden Hase-Nebengewässer „Alte Hase“ und „Hohe Hase“ werden als Wasserflächen dargestellt und durch naturnahe Pufferzonen vor Beeinträchtigungen geschützt, auch hinsichtlich des Landschaftsbildes; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Kultur- und Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Schäden 	(••)	Nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der überwiegend geringen Überflutungshöhe von weniger als 0,50 m bei einem HQextrem eine Gefährdung von Leben und Gesundheit als gering zu bewerten (Kapitel 5, Abs. 3,	nicht erforderlich

			S. 4 des Gutachtens). Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden lassen sich unter Beachtung entsprechender Vorbeugemaßnahmen vermeiden. Die vom Gutachter empfohlenen Vorbeugemaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Sofern diese Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden sind auch für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter.

2.3.4 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der durch B-Plan Nr. 43 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Kompensation des restlichen Defizits von **28.726 Werteinheiten**, bilanziert nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016), soll dabei im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden. Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und dem Grundeigentümer, nach dem die Gemeinde Rieste den Großteil der ökologischen Aufwertungen erwirbt und dafür ein „Ökokonto“ erhält. Von diesem Konto kann dann der Kompensationsbedarf für die verschiedenen gemeindlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild „abgebucht“ werden.

Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen jedoch bereits abgestimmt und die Konzeption hinsichtlich Bestandsbewertung, Maßnahmenplanung und Ermittlung der ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten im Jahr 2012 vom Landkreis Osnabrück anerkannt worden. Es erfolgt lediglich eine „Abbuchung“ von Werteinheiten, so dass sich durch die vorliegende Planung keine neuen Nutzungsänderungen mit erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Auf eine weitergehende Umweltprüfung für die externen Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Der Kompensationsflächenpool umfasst insgesamt ca. 71,6 ha, wobei einige Teilflächen nicht für Maßnahmen vorgesehen werden, dabei handelt es sich insbesondere um Hofesflächen, angrenzende Gehölzbestände sowie einige kleinere Gehölzbestände (Feldhecken und Einzelgehölze).

Flur	Flurstück	Gemarkung	Gemeinde	Größe [m ²]
12	90/1	Rieste	Rieste	27.534
12	251/1	Rieste	Rieste	41.435
8	442	Rieste	Rieste	25.938
8	444	Rieste	Rieste	26.160
8	445/2	Rieste	Rieste	103.774
8	398/2	Rieste	Rieste	70.083
8	396/5	Rieste	Rieste	432
8	416	Rieste	Rieste	67.075
8	423	Rieste	Rieste	8.335
8	426/3	Rieste	Rieste	32.239
8	429/1	Rieste	Rieste	6.030
8	406/1	Rieste	Rieste	12.050
8	378/3	Rieste	Rieste	28.507
8	409/2	Rieste	Rieste	66.969
8	410/1	Rieste	Rieste	6.637
6	151/4	Rieste	Rieste	17.002
4	157/2	Rieste	Rieste	2.015
6	170/1	Rieste	Rieste	63.792
6	170/2	Rieste	Rieste	1.293
5	140	Rieste	Rieste	31.800
5	150	Rieste	Rieste	58.314
5	134	Rieste	Rieste	18.995
Summe				716.409



0 150 300 450 600 750 m

Maßstab 1:15.000

Kompensationsflächenpools „Hof Wittfeld“ und umliegende Überschwemmungsgebiete

Die Maßnahmen ermöglichen eine ökologische Aufwertung um 1.118.468 Werteinheiten (Pflege- und Entwicklungsplan „Hof Wittefeld, Stand 2012) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Die durch den B-Plan Nr. 43 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch Abbuchung der Werteinheiten aus dem Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ vollständig kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Standort

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich die Firma Kotte Landtechnik mit erheblichem Flächenbedarf für eine Betriebserweiterung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planungen dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Gemeinde Rieste als Gewerbestandort, dem Entwicklungsbedarf des Gewerbebetriebes Kotte Landtechnik sowie der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen. Alternativen zu diesem Gewerbestandort bestehen daher nicht.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene Varianten geprüft, die insbesondere in der Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der im Gebiet realisierbaren Naturschutzmaßnahmen und Flächen für die Regenwasserrückhaltung variierten.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine gute gewerbliche Nutzung ermöglicht, dabei einen guten Schutz randlicher Lebensräume gewährleistet sowie dennoch ein attraktives Orts- und Landschaftsbild erhält. Die naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt teils im Plangebiet, teils auf geeigneten Flächen außerhalb des Plangebietes.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Bewertungen der Lärmimmissionen basieren u. a. auf der 16. BImSchV, der TA Lärm, der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der TA Lärm sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Die Beurteilung der Geruchsmissionen für umliegende landwirtschaftliche Tierhaltung erfolgte anhand der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL).

Die Bewertung und Behandlung des Oberflächenwasserabflusses basiert auf dem Merkblatt DWA-M 153 die Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens wurde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 durchgeführt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die

fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem „Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück“ beruht.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde zudem ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Nach Kartierungen im Frühjahr 2016 erfolgt hierfür eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse werden bei der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Gewerbe- und Geruchsimmissionen soll auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein bis drei Jahre nach der Durchführung der wesentlichen Baumaßnahmen vorgenommen werden. Bei Bedarf sollen regelmäßige Untersuchungen vorgenommen werden, in der Regel mit Zeitintervallen von 1 bis 3 Jahren.

Die korrekte Durchführung der im Plangebiet liegenden Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer der Flächen, eine Überprüfung soll innerhalb von ein bis drei Jahren nach dem Satzungsbeschluss durch die Gemeinde erfolgen.

Die Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Poolgeber des Kompensationsflächenpools „Hof Wittefeld“. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt bei Bedarf in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück werden Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen umgewandelt. Im Parallelverfahren erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 – Erweiterung“ in erster Linie die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Betriebsgelände der Firma „Kotte Landtechnik“ bzw. über die Malgartener Straße. Die räumlichen Geltungsbereiche beider Bauleitpläne sind im wesentlichen identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan jedoch einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

Das ca. 8,0 ha große Plangebiet liegt am Ostrand der engeren Ortslage Riestes, direkt südlich der „Malgartener Straße“ (K 167), zwischen der „Hohen Hase“ im Osten und der „Alten Hase“ im Westen.

Das Plangebiet wurde bislang in erster Linie ackerbaulich genutzt, bemerkenswert sind die angrenzenden Gewässerarme der Hase, die „Alte Hase“ im Westen und die „Hohe Hase“ im Osten. Der Schutzanspruch dieser Fließgewässer vor erheblichen planbedingten Auswirkungen ist grundsätzlich zu wahren.

Zudem liegen im Plangebiet bereits von der Firma „Kotte Landtechnik“ genutzte Bereiche, u. a. befestigte Flächen, Scherrasen und ein Regenwasserrückhaltebecken. Ferner besteht eine von der Firma angelegte standortgerechte junge Gehölzpflanzung. Ein Entwässerungsgraben durchzieht das Plangebiet in Ost-West-Richtung.

Das Plangebiet liegt zwar außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete; es liegt allerdings innerhalb des HQextrem-Bereichs der Hase. Damit handelt es sich um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Belang der Hochwasservorsorge (Stichwort: „hochwasserangepasste Bauweise“) ist für dieses Gebiet daher angemessen zu berücksichtigen. Hierzu wurde eine Hochwasser-Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Angesichts der geplanten gewerblichen Nutzungen waren u.a. die Auswirkungen durch planbedingte Immissionen (u.a. Gewerbe- und Verkehrslärm) aber auch die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (u.a. Verkehrslärm, Gerüche aus Tierhaltung) zu berücksichtigen. Hierzu wurden entsprechende Fachgutachten erstellt.

Die durch die mit der gewerblichen Nutzung einhergehende Bodenversiegelung führt u.a. zu einem weiteren Oberflächenwasserabfluss. Dementsprechend war die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gutachtlich nachzuweisen.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2016). Die Grundlage der Bewertungen bildet eine Biotopkartierung vom 30.09.2015, ergänzt durch Erkenntnisse aus weiteren Ortsterminen, durch die Ergebnisse eines artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Auswertung weiterer Literatur.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde insbesondere auch zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Artenschutzgutachten erstellt, in dem alle europarechtlich geschützten Arten behandelt wurden. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und durch Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt. Von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch die vorliegende Planung ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht auszugehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	• Auswirkungen bei einem Störfall	(••)
	• Gefahren durch Hochwasser HQextrem der Hase	(••)
	• Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen	•• positiv
Boden	• Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	• Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	• Auswirkungen bei einem Störfall	(••)
	• Hochwasserbedingte Schadstoffeinträge	(••)
Wasser	• Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	• Verlust von Grabenabschnitten (Entwässerungsgräben).	••
	• Auswirkungen bei einem Störfall	(••)
	• Bebauung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem	(••)
	• Hochwasser bedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	(••)
Luft u. Klima	• Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Beseitigung von jungen Gehölzbeständen	••
Pflanzen u. Tiere	• Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere im Plangebiet und der Umgebung	••
	• Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	• Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	• Überplanung bzw. Beeinträchtigung von Teilbereichen des gesetzlich geschützten Biotops „Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach“ (KRIS-Nr. 73150310001) im Verlauf der „Alten Hase“	••
	• Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten	••
	• Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	• Auswirkungen bei einem Störfall	(••)
	• Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Umweltauswirkungen	(••)
Landschaft	• Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- u. Sachgüter	• Durch HQextrem-Hochwasser verursachte Schäden	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Bebauungsplan zahlreiche geeignete Maßnahmen festgesetzt (siehe hierzu ausführlicher Kapitel 2.3.1).

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden insgesamt ca. 20.000 m² private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A – C) ausgewiesen, die neben dem Erhalt und Schutz vorhandener Gewässerläufe und Biotopstrukturen auch als ökologische Ausgleichsflächen und naturnahes Regenwasserrückhaltebecken fungieren.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch den B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Rieste werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Abwägung hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Kompensation des restlichen Defizits von **28.726 Werteinheiten**, bilanziert nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016), soll dabei im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 10.12.2018, 20.12.2018

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

Bestandsplan Biotoptypen

5 Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.09.2016);
- Immissionsschutzgutachten nach GIRL für die landwirtschaftlichen Geruchsmissionen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26.01.2017);
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL12384.1/03 (ZECH Ingenieurgesellschaft, 26.07.2018);
- Hydraulischer Nachweis zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers (M & O Büro für Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-2, 04.06.2018);
- Beurteilung von Hochwassergefahren bei HQextrem (M & O Büro für Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-3, 24.07.2018).

6 Auslegungsvermerk

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Auslegungsfassung der Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Bersenbrück, den

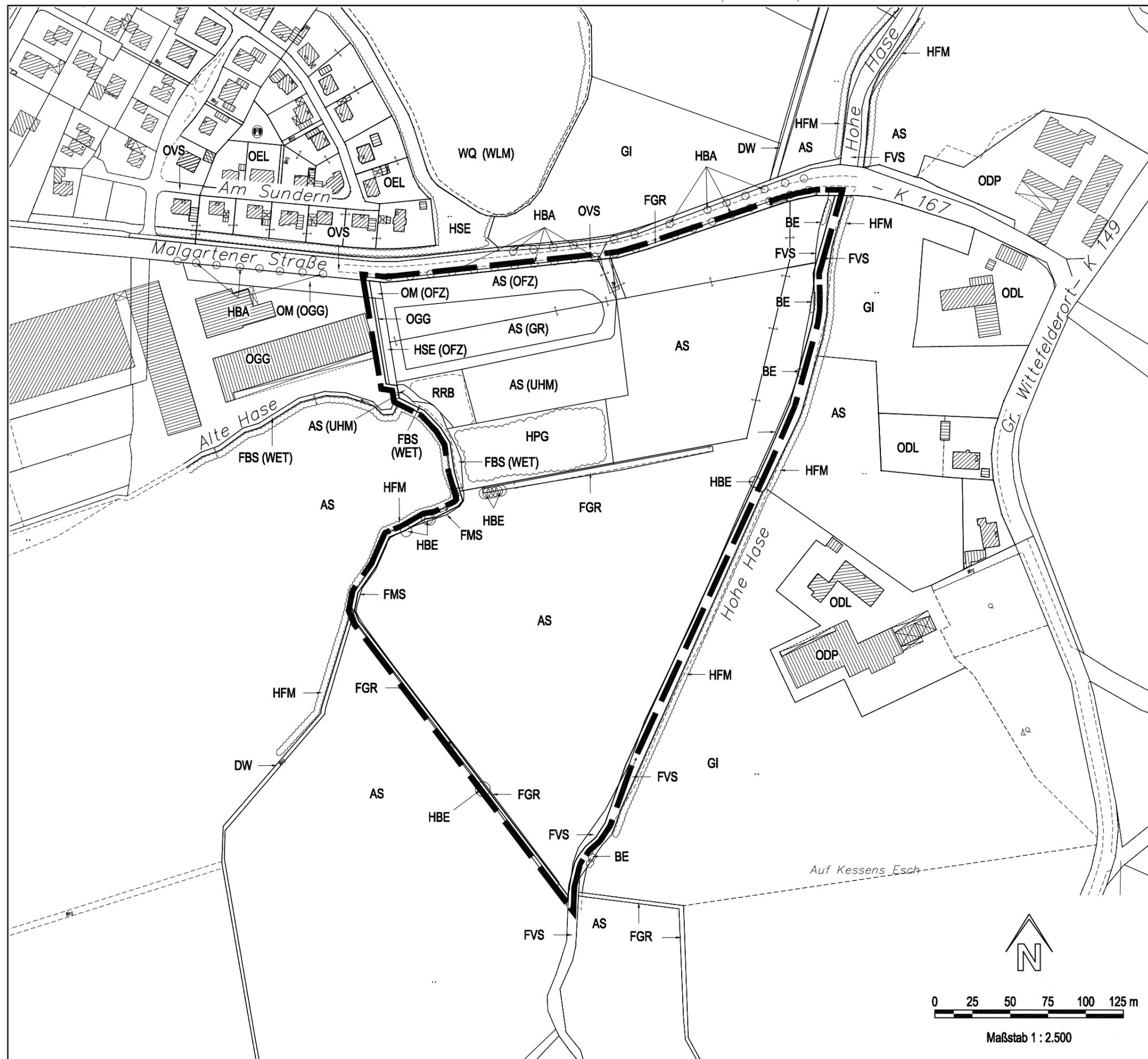
.....
Samtgemeindebürgermeister

7 Abschließender Verfahrensvermerk

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Endfassung der Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister



Bestandsplan Biotoptypen

Plangebiet

AS	Sandacker
BE	Einzelstrauch
DW	Unbefestigter Weg
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FGR	Nährstoffreicher Graben
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GR	Scherrasen
HBA	Allee / Baumreihe
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
HFM	Strauch-Baumhecke
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
OGG	Gewerbegebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
OM	Wall
OVS	Straße
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
WBP	Birken- und Zitterpappelnierwald
WET	Traubenkirschen-, Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WLM	Bodensaurer Buchenwald des Tieflandes
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 43 "Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung", Gemeinde Rieste
Anhang zum Umweltbericht:
Bestandsplan Biotoptypen

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MAßSTAB: 1 : 2.500	DATUM: 24.04.2018
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de		

KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, Vermessungsbüro Alves, Auftragsnummer: P 15016, Stand: 28.09.2015

